



2025

Antiziganistische Vorfälle 2025 in Hessen

Dritter Jahresbericht der Melde- und
Informationsstelle

Antiziganismus Hessen | MIA Hessen



Antiziganistische Vorfälle 2025 in Hessen

**Dritter Jahresbericht der
Melde- und Informationsstelle
Antiziganismus Hessen | MIA Hessen**

Dank

Wir möchten uns bei allen Menschen bedanken, die durch ihre Meldung eines antiziganistischen Vorfalls oder auf andere Art zur Entstehung dieser Dokumentation beigetragen haben.

Inhalt

Grußwort der Hessischen Antidiskriminierungsbeauftragten Berivan Dahl	6
Grußwort von Rinaldo Strauß	8
Grußwort von Joachim Brenner	9
1. Unsere Arbeitsweise	10
1.1 MIA Hessen	10
1.2 Vom antiziganistischen Vorfall zur Veröffentlichung	12
1.3 Arbeitsdefinitionen	13
2. Analyse antiziganistischer Vorfälle in Hessen 2025	18
2.1 Vorfallarten	19
2.1.1 Extreme Gewalt	20
2.1.2 Angriff	20
2.1.3 Bedrohung	20
2.1.4 Diskriminierung	21
2.1.5 (Non)verbale Stereotypisierung und Herabwürdigung	26
2.1.6 Sachbeschädigung	28
2.2 Erscheinungsformen	29
2.2.1 NS-bezogener Antiziganismus	29
2.2.2 Bürgerlicher Antiziganismus	30
2.2.3 Migrationsbezogener Antiziganismus	33
2.2.4 Antiziganistisches Othering	33
2.3 Adressat*innen	35
2.3.1 Wer ist betroffen?	35
2.3.2 Geschlecht	35
2.3.3 Alter	36
2.3.4 Das Verhalten Dritter	37
2.4 Weitere Lebensbereiche und Kontexte	38
3. Zwischen Wohnen, Bildung und Behörden: Intersektionale Dimensionen des Antiziganismus	42
4. Forderungen	52
5. Literaturverzeichnis	54
Impressum	56

Grußwort der Hessischen Antidiskriminierungsbeauftragten Berivan Dahl

Zum dritten Mal legt die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus Hessen einen Jahresbericht vor, und zum dritten Mal bestätigen die Zahlen, dass Antiziganismus kein Einzelphänomen ist, sondern ein alltägliches, konstantes Problem.

Die Beispiele in diesem Bericht gehen unter die Haut. Ein Kind, das sich nach einem Vorfall im Park nicht mehr alleine vor die Tür traut. Ein Mann, der bei der Kontoeröffnung in Handschellen abgeführt wird. Familien, denen Wohnungen verwehrt werden. Schülerinnen und Schüler, die im Unterricht übergangen oder antiziganistisch angesprochen werden. Hinter jeder der 162 dokumentierten Meldungen steht ein Mensch, dessen Würde verletzt wurde.

Besonders alarmierend ist, dass Kinder und Jugendliche in mehr als einem Drittel der Fälle, in denen Einzelpersonen oder Gruppen angegriffen oder herabgewürdigt wurden, die Leidtragenden sind. Hinzu kommt, dass in Schulen und am Arbeitsplatz deutlich mehr Vorfälle dokumentiert wurden, an Orten, denen sich Betroffene nicht entziehen können und an denen sich Bildungs- und Lebenschancen entscheiden. Erstmals wurde zudem ein Fall extremer Gewalt dokumentiert. Zugleich zeigt der Bericht, dass Antiziganismus nicht nur von Einzelnen ausgeht, sondern auch in Institutionen und Behörden wirkt. Und er macht deutlich, wie schwer es Betroffene haben, wenn Dritte wegsehen, statt einzuschreiten.

MIA Hessen leistet damit einen wichtigen Beitrag, indem die Meldestelle Sichtbarkeit schafft. Sie gibt Betroffenen und ihren Erfahrungen Raum und trägt dazu bei, ein nach wie vor großes Dunkelfeld zu erhellen. Diese Erkenntnisse sind für eine wirksame Antidiskriminierungsarbeit unverzichtbar. Denn nur wenn Diskriminierung sichtbar und benennbar wird, können wir ihr gezielt und nachhaltig begegnen.

Für viele Betroffene ist es aber schwierig, sich mit ihren Erlebnissen an staatliche Institutionen, etwa an die Polizei zu wenden. Sei es, weil der Vorfall vermeintlich nicht schwerwiegend genug war oder weil Betroffene fürchten, dass ihnen nicht geglaubt wird – oder weil sie sich für das Erlebte schämen. Umso wichtiger ist es, dass MIA Hessen ein Angebot der Sinti und Roma Community für die Sinti und Roma Community ist.

Als Landesbeauftragte für Antidiskriminierung ist mir dabei wichtig, dass auf die Dokumentation von Diskriminierung auch Beratung und Unterstützung folgen. Menschen, die Antiziganismus oder andere Formen von Diskriminierung erfahren, dürfen mit ihren Erfahrungen nicht allein gelassen werden. Die Träger der Meldestelle MIA leisten auch hier wichtige und niedrigschwellige Beratungsarbeit als notwendige Ergänzung zur Meldeplattform.

Auch das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales fördert konkrete Beratungs- und Unterstützungsstrukturen in Fällen von Diskriminierung. Mit dem ADiBe Netzwerk Hessen steht Menschen, die Diskriminierung erfahren haben, eine hessenweite, kostenlose und vertrauliche Antidiskriminierungsberatung zur Verfügung. Ratsuchende erhalten dort individuelle Unterstützung, Informationen über ihre Rechte und Handlungsmöglichkeiten sowie psychosoziale oder rechtliche Beratung. Darüber hinaus stärkt Hessen mit den regionalen Antidiskriminierungsnetzwerken (AdiNet) die Arbeit vor Ort. Sie vernetzen Akteurinnen und Akteure, sensibilisieren für Diskriminierung, leisten Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit und tragen dazu bei, dass Antidiskriminierungsarbeit dort ankommt, wo Menschen leben und arbeiten.

Diese unterschiedlichen Bausteine gehören zusammen. Wir müssen Diskriminierung sichtbar machen,

Betroffene stärken, Beratung ermöglichen und zugleich Strukturen verändern, in denen Diskriminierung entstehen und fortbestehen kann.

Mein Dank gilt MIA Hessen, dem Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Hessen und dem Förderverein Roma e. V. für ihre wichtige Arbeit und ihr unermüdliches Engagement gegen Antiziganismus. Ebenso gilt mein Dank allen Beratungsstellen, Netzwerken und zivilgesellschaftlichen Initiativen, die sich tagtäglich für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft einsetzen. Ich möchte auch allen Menschen danken, die den Mut hatten, ihre Erfahrungen zu teilen.

Der vorliegende Bericht zeigt, dass Antiziganismus kein Schicksal ist, sondern das Ergebnis von Haltungen und Strukturen, und beides lässt sich verändern. Dieser Bericht zeigt, wo wir ansetzen müssen.

Ich wünsche mir ein Hessen, in dem Sinti und Roma nicht länger beweisen müssen, dass sie dazugehören, sondern selbstverständlich dazugehören.

Ihre Berivan Dahl (geb. Şekerci)

Berivan Dahl

Hessische Landesbeauftragte
für Antidiskriminierung



HESSEN
Hessisches Ministerium
für Arbeit, Integration,
Jugend und Soziales

Grußwort Rinaldo Strauß

Für das Jahr 2025 freue ich mich, als einer von zwei Projektleitern der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus Hessen (MIA Hessen) bereits unseren dritten Jahresbericht zu präsentieren. In diesem Jahr hat MIA Hessen 162 antiziganistische Vorfälle aufgenommen, eine leichte Steigerung und Kontinuität im Vergleich zum Vorjahr 2024 und eine starke Zunahme gegenüber dem Jahr 2023.

Die in diesem Bericht dargestellten Beschreibungen antiziganistischer Vorfälle machen konkrete Erfahrungen mit Antiziganismus sichtbarer und veranschaulichen charakteristische Erscheinungsformen antiziganistischer Diskriminierung. Gleichzeitig bietet die statistische Auswertung eine objektive und messbare Darstellung von Antiziganismus. Im Vergleich zu den Vorjahren wird deutlich, dass dies keine zufälligen Daten sind, dass beispielsweise Kinder und Jugendliche nicht zufällig besonders häufig betroffen sind. Stattdessen bestätigen sich die Ergebnisse über die Jahre immer wieder.

Die dritte Veröffentlichung des Jahresberichts zu Antiziganismus in Hessen ist ein wichtiger Moment: Sie macht sichtbar, was häufig unsichtbar bleibt. Hinter den dokumentierten Vorfällen stehen Menschen, ihre Erfahrungen und Verletzungen – aber auch ihr Anspruch auf Respekt, Gleichbehandlung und gesellschaftliche Teilhabe. So bestätigen die Ergebnisse von MIA Hessen unsere jahrzehntelange Arbeit als Selbstorganisation des Verbands Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Hessen: Antiziganismus existiert und ist weit verbreitet. Antiziganismus ist kein Randphänomen, sondern tief in gesellschaftlichen Vorstellungen und historischen Kontinuitäten verankert und begegnet uns in allen Lebensbereichen. Gerade vor dem Hintergrund eines zunehmend rauerer gesellschaftlichen und politischen Klimas ist es notwendig, genauer hinzusehen, wenn Anfeindungen offener und feindseliger formuliert, Diskriminierungen unverhohlener und „selbstverständlicher“ ausgeübt werden. Angehörige der Minderheit der Sinti und Roma wurden und werden

immer wieder zu ~~Zigeunern~~ gemacht, entweder indem die antiziganistische Fremdbezeichnung konkret verwendet wird oder indem entsprechende antiziganistische Stereotype und Ressentiments geäußert werden. Durch die Dokumentation antiziganistischer Vorfälle leistet der Bericht einen weiteren wichtigen Beitrag zur Sichtbarmachung. Sichtbarkeit ist eine wichtige Voraussetzung dafür, Verantwortung zu übernehmen! Daher kann und darf die Veröffentlichung dieses Berichts nicht der letzte Schritt sein. Aus den dokumentierten Erfahrungen müssen Konsequenzen für Politik, Verwaltung, Institutionen und Gesellschaft entstehen.

Dieser dritte Jahresbericht von MIA Hessen stellt auch eine Verstetigung unserer Arbeit dar. Dies zeigt sich auch in unserem Alltagsgeschäft. Die Möglichkeit, antiziganistische Vorfälle zu melden, ist bekannter geworden. Ich spreche immer wieder mit Menschen, die Vorfälle melden und mit ihrer Meldung auch etwas gegen die selbst erlebte Diskriminierung tun wollen. Eine Meldung bei MIA ist niedrigschwellig und stellt gleichzeitig eine Ergänzung zu anderen Möglichkeiten des Eintretens gegen Antiziganismus dar. Ich danke daher allen Menschen für ihre Bereitschaft und ihr Vertrauen, selbst erlebte Vorfälle oder Vorfälle, die sie als Zeug*innen beobachtet haben, gemeldet zu haben. So können wir über den in Hessen virulenten Antiziganismus wissenschaftlich aufklären.

Rinaldo Strauß

Projektleiter der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus Hessen und stellvertretender Geschäftsführer des Verbands Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Hessen

Grußwort Joachim Brenner

Das Engagement gegen Antiziganismus, die Arbeit der Vereine und die Initiativen der Verbände sind wichtiger denn je. Nicht nur die beschriebenen Fälle der bundesweiten Melde- und Informationsstellen verdeutlichen das. Auch Hassreden, insbesondere in den sozialen Netzwerken, die umfassende mediale Diffamierung von Roma und Sinti als vermeintlich Schuldige und ihre Präsentation als Zielscheibe bedeuten jenseits der Dokumentationsmöglichkeiten von MIA eine existenzielle Bedrohung.

Allein in Frankfurt gibt es mittlerweile sechs Organisationen, die sich für die Verbesserung der Rechte der Minderheit einsetzen. Eine erfreuliche Entwicklung, die allerdings widerspiegelt, dass ihr Einsatz auf den verschiedenen Ebenen von Politik, Kultur, Bildung und sozialer Arbeit ebenso umfänglich, nachdrücklich und konsequent ist wie sich die Wirkweise menschenverachtender antiziganistischer Einstellungen äußert.

Der Begriff Intersektionalität richtet einen speziellen Blick auf Diskriminierung und Ausgrenzung. Er klingt etwas sperrig und unzugänglich, beschreibt allerdings letztlich die vollständige Erfahrung, die Roma und Sinti machen müssen, die von Antiziganismus betroffen sind. Intersektionalität kennzeichnet das differenzierte System der Ausgrenzung, beschreibt die verschiedenen Formen, Bereiche und Praktiken, wie diese funktionieren und miteinander verbunden sind und was sie deshalb so gefährlich für die Minderheit macht.

Die periodisch erscheinenden repräsentativen Studien zum Autoritarismus und zur Entwicklung der politischen Mitte in Deutschland zeigen auch für 2025 in erschreckender Weise die gesellschaftlich vorherrschende mehrheitliche Ablehnung von Roma und Sinti, den massiven Antisemitismus und die Diskriminierung von Muslim*innen auf. Die aktuellen Wahlerfolge der rassistischen AfD und der Rechtsruck bürgerlicher Parteien geben mehr als Anlass zur Beunruhigung. Für deutsche Sinti und Roma, für Roma-Migrant*innen und Geflüchtete bedeuten sie eine latente Bedrohung, die Versagung von Hilfen, die Einschränkung von Rechten bis hin zur konkreten Gefahr für Leib und Leben.

Die Ergebnisse der Melde- und Informationsstellen Antiziganismus in den letzten Jahren dokumentieren, dass Ausgrenzungen bis hin zur rassistischen Gewalt signifikant zugenommen haben. Im Jahresbericht 2025 von MIA Hessen sind die Vorfälle im Bereich Bildung von 21 auf 45, im Bereich Migration von 11 auf 20, im Bereich Arbeitsplatz von 6 auf 13 und hinsichtlich Beleidigungen und Herabwürdigungen von 91 auf 101 gestiegen.

Genauer betrachtet, gibt es seit 1945, also nach der fast vollständigen Vernichtung aller europäischen Roma und Sinti, Juden und Jüdinnen, eine Kontinuität der Verachtung, Verfolgung und Verweigerung existenzieller Rechte, verbunden mit einer breiten gesellschaftlichen Leugnung von Schuld und politischer Verantwortung. Die vom Bundeskabinett beschlossene Einsetzung einer unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung des Unrechts an Sinti und Roma nach 1945, die kürzlich ihre Arbeit aufgenommen hat, soll dies genauer untersuchen. In diesem Zusammenhang wird auch die Erfahrung der Roma ohne deutschen Pass, die seit dem Ende des nationalsozialistischen Terrors als Zwangs- und Sklavenarbeiter*innen, sogenannte Gastarbeiter*innen, Geflüchtete aus Osteuropa, Kriegsflüchtlinge und EU-Migrant*innen die Geschichte Nachkriegsdeutschlands bis in die Gegenwart prägen und prägen, Gegenstand der Forschungsarbeit sein.

Der Jahresbericht 2025 von MIA Hessen ist eine nachdrückliche Aufforderung, sich gegen die Diskriminierung der Minderheit einzusetzen und die Arbeit der Meldestellen weiterhin abzusichern.



Joachim Brenner

Projektleiter der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus Hessen und Vorstandsvorsitzender Förderverein Roma e. V.

1. Unsere Arbeitsweise

1.1 MIA Hessen

Gendern

Wir als Melde- und Informationsstelle Antiziganismus Hessen gendern alle Personenbezeichnungen mit einem *, damit alle Menschen angesprochen werden. Für Personenbezeichnungen von Angehörigen der Minderheit der Sinti und Roma benutzen wir die Bezeichnungen „Sinti“ und „Roma“. Grundlage dazu ist das Positionspapier zum Thema Gendern des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma Rheinland Pfalz.¹ Darin wird begründet warum die Selbstbezeichnungen nicht gendert werden und auch dargestellt, dass es innerhalb der Minderheit der Sinti und Roma unterschiedliche Haltungen zu dem Thema gibt.

Die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus Hessen (MIA Hessen) ist seit 2023 Teil der Bundesarbeitsgemeinschaft (MIA) und als regionale Melde- und Informationsstelle für das Monitoring von Antiziganismus in Hessen zuständig. Wir sammeln, systematisieren und dokumentieren antiziganistische Vorfälle und führen eine statistische Auswertung durch. Dabei berücksichtigen wir alle Vorfälle, sowohl solche, die strafbar sind, als auch solche, die unterhalb der Strafbarkeitsgrenze liegen. Unser Ziel ist es – auch mit diesem Jahresbericht – Politik und Gesellschaft über die Erscheinungsformen und das Ausmaß von Antiziganismus in Hessen aufzuklären und somit sowohl das Bewusstsein für Antiziganismus zu schärfen als auch Gegenmaßnahmen zu empfehlen.

Wir werden vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Hessischen

Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales gefördert. Die Errichtung von MIA beruht auf dem Beschluss des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus, der nationalen Strategie „Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!“ zur Umsetzung der EU-Roma-Strategie 2030 in Deutschland und der Empfehlung der Unabhängigen Kommission Antiziganismus.

MIA Hessen wird gleichberechtigt von zwei Organisationen getragen: dem Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Hessen und dem Förderverein Roma e. V. Beide Organisationen haben langjährige Erfahrung in der Beratung und Unterstützung von Angehörigen der Minderheiten. Dabei sind antiziganistische Gewalterfahrungen von Betroffenen für beide Organisationen leider alltäglich. Durch die systematische Dokumentation antiziganistischer Vorfälle in Hessen stellt MIA Hessen eine qualitative Ergänzung für beide Organisationen dar.

Der **Hessische Landesverband Deutscher Sinti und Roma** ist eine Selbstorganisation von Sinti und Roma, die 1980 aus der Bürgerrechtsbewegung heraus gegründet wurde und weiterhin Teil dieser Bewegung ist. Der Hessische Landesverband versteht sich als politische Vertretung der gesetzlich anerkannten nationalen Minderheit der Sinti und Roma und unterstützt diese in allen sozialen, wirtschaftlichen und bürgerrechtlichen Fragen. Zudem ist die Aufklärungsarbeit über Antiziganismus in Form von unterschiedlichen Bildungsangeboten ein weiteres Arbeitsfeld des Verbandes.

Der **Förderverein Roma e.V.** existiert seit 35 Jahren und ist in der Roma-Community in Frankfurt am Main und Umgebung fest verankert. Er bietet eine Sozialberatung an und ist im Bereich Information und Bildung

¹ Zentralrat Deutscher Sinti und Roma 2024

tätig. Des Weiteren betreibt der Förderverein eine Kindertagesstätte, ist in der Jugendhilfe aktiv und bietet Projekte zur schulischen und beruflichen Qualifikation an.

Diese Doppelträgerstruktur ermöglicht es, einen großen Teil der Community zu erreichen. Im Jahr 2023 haben wir 113 antiziganistische Vorfälle dokumentiert – 2025, im dritten Jahr des Bestehens von MIA Hessen, haben wir 162 Vorfälle aufgenommen. Damit konnten wir das in unserem ersten Bericht beschriebene Dunkelfeld zumindest teilweise näher beleuchten. Durch den leichten Anstieg gegenüber den Vorfällen im Jahr 2024, in dem wir 159 Vorfälle aufgenommen hatten, können wir unsere früheren Ergebnisse bestätigen.

Wir gehen weiterhin von einer erheblich höheren Anzahl antiziganistischer Vorfälle aus, die uns jedoch nicht gemeldet wurden. Um die Meldestruktur und den Bekanntheitsgrad von MIA Hessen zu verbessern, bauen wir unser Netzwerk kontinuierlich weiter aus.

Nachdem wir unsere Organisationsstruktur vorgestellt haben, folgt in Kapitel ► 1.2 *Vom antiziganisti-*

schen Vorfall zur Veröffentlichung die Beschreibung unserer Arbeit in Bezug auf die Fallaufnahme und -auswertung. Zudem erklären wir hier unsere Anonymisierungsformen. In Kapitel ► 1.3 bilden wir unsere *Arbeitsdefinitionen* ab. In Kapitel ► 2, dem Herzstück dieses Berichts, beschreiben und analysieren wir die antiziganistischen Vorfälle in Hessen 2025. In den Unterkapiteln beleuchten wir verschiedene analytische Aspekte der Auswertung: Wir unterscheiden *Vorfallarten* (Kapitel ► 2.1), *Erscheinungsformen* (Kapitel ► 2.2), *Adressat*innen* (Kapitel ► 2.3) und die *Kontexte bzw. Lebensbereiche, in denen sich antiziganistische Vorfälle ereignen* (Kapitel ► 2.4). In Kapitel ► 3 betrachten wir Antiziganismus aus einer intersektionalen Perspektive. Betroffene erleben ihn oft zusammen mit Benachteiligungen wegen Armut, Aufenthaltsstatus, Geschlecht oder Alter. Diese Überschneidungen beschreiben wir vor allem für die Bereiche Wohnen und Bildung. Andere Lebensbereiche stellen wir kürzer vor. In Kapitel ► 4 formulieren wir daraus Forderungen, besonders zu Wohnen und Bildung.

Kooperationspartner*innen

Unser Dank gilt allen Kooperationspartner*innen.

Durch dieses wertvolle Netzwerk an Kooperationen haben wir viel Unterstützung erfahren, die für uns von großem Wert ist. Wir hoffen auf eine weiterhin fruchtbare Zusammenarbeit.

ADiBe Netzwerk Hessen – Antidiskriminierungsberatung

Quartiersmanagement Waldkolonie, Regionale Diakonie Darmstadt-Dieburg

Zusammenleben neu gestalten – ein Projekt der Deutschen Gesellschaft für Demokratiepädagogik e. V.

Faire Mobilität Frankfurt

Hessischer Flüchtlingsrat

PINOT – jüdische Bildungsbausteine gUG

response – Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt

Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Hessen (RIAS Hessen)

1.2 Vom antiziganistischen Vorfall zur Veröffentlichung

Menschen, die von einem antiziganistischen Vorfall betroffen sind oder als Zeug*in einen solchen Vorfall beobachten, sind dazu aufgerufen, uns diesen zu melden. Mit der Aufnahme und Dokumentation einer Meldung verfolgen wir dabei das primäre Ziel, Antiziganismus sichtbar(er) zu machen. Unsere Doppelstruktur bietet hierbei den Vorteil, dass immer auch die Möglichkeit besteht, sich niedrigschwellig an die Organisationen zu wenden.

Wenn sich Betroffene nicht ohnehin persönlich an uns wenden, sondern den Vorfall per E-Mail oder über die Meldemaske melden, treten wir in Kontakt und führen nach Möglichkeit ein oder mehrere Gespräche. Durch den persönlichen Kontakt können wir den Vorfall besser nachvollziehen und fehlende Informationen aufnehmen. Zudem wird mit diesem Gespräch der Vorfall verifiziert. Im Weiteren gilt es, gemeinsam das Geschehene einzuordnen und einen möglichen weiteren Beratungsbedarf zu klären. Je nach Bedarf bieten wir weitere Unterstützungsmöglichkeiten an. In der Regel bedeutet dies, dass wir an die Trägerorganisationen und/oder an weitere Beratungsstellen verweisen. Dabei kann eine Meldung für Betroffene bereits eine mögliche Reaktion auf eine antiziganistische Diskriminierung sein und damit im Sinne einer erneuten und/oder erweiterten Handlungsfähigkeit empowernd wirken. Wir nehmen die einzelnen Fallmeldungen auf, dokumentieren sie und werten sie hinsichtlich antiziganistischer Strukturen aus. Indem wir die einzelnen Vorfallmeldungen damit in einen größeren Kontext setzen, tragen wir dazu bei, dass antiziganistische Diskriminierung nicht individualisiert wird.

Wir sind darauf angewiesen, dass Menschen uns über antiziganistische Vorfälle informieren, und machen dies gegenüber den Zielgruppen transparent. Neben der Möglichkeit der Vorfallmeldung durch Betroffene oder Zeug*innen recherchieren wir proaktiv antiziganistische Vorfälle. Ein weiterer Weg, Kenntnis von antiziganistischen Vorfällen zu erhalten, besteht für uns in der Zusammenarbeit mit anderen Beratungs- sowie Monitoringstellen. Dazu nutzen wir ein Netzwerk von

Kooperationspartner*innen, die uns antiziganistische Vorfälle weiterleiten, von denen sie Kenntnis erlangt haben. Dieser Abgleich erfolgt in stark anonymisierter Form unter Berücksichtigung unserer Datenschutzstandards und dient der statistischen Vollständigkeit.

In Bezug auf unsere Datenschutzmaßnahmen legen wir großen Wert auf den Schutz aller personenbezogenen Daten. Im Rahmen des Erstgesprächs klären wir die Betroffenen über das weitere Vorgehen auch in Bezug auf die Anonymisierung und den Datenschutz auf. Dabei bitten wir die Meldenden (auch im Meldeformular auf unserer Homepage) darum, den Vorfall möglichst detailliert zu beschreiben, ohne dabei die Klarnamen oder Adressen der beteiligten Personen zu nennen.

Vorfälle werden nur mit vorheriger Zustimmung der Meldenden aufgenommen und anschließend nach Zustimmung anonymisiert veröffentlicht; dies entspricht dem Kriterium einer faktischen Anonymität. Bereits hier verzichten wir auf alle persönlichen Informationen wie Orte, konkrete Daten oder Details, die für das Verständnis der Situation irrelevant sind, sodass die beteiligten Personen nicht identifiziert werden können. Ein Teil der Vorfälle wird nicht anonymisiert veröffentlicht, sondern fließt ausschließlich in unsere Statistik ein. Betroffene oder Zeug*innen können einer anonymisierten Veröffentlichung widersprechen. Diese Meldungen werden dann ausschließlich in der absoluten Anonymisierungsform veröffentlicht, die keinerlei Rückschlüsse auf den Tathergang zulässt.

Vorfälle, die wir intern in der Datenbank speichern, erfüllen das Kriterium formaler Anonymität. Wir verzichten also auf alle persönlichen Informationen. Diese Anonymitätsstufe wird benötigt, um weitere Analysen anfertigen zu können.

Möglichkeiten, antiziganistische Vorfälle zu melden:

Homepage: www.hessen.antiziganismus-melden.de

E-Mail-Adresse: mia-hessen@mia-bund.de

Melde-Telefon Landesverband Deutscher Sinti und Roma: 0179-7347787

Melde-Telefon Förderverein Roma e. V.: 0163-6971067

1.3 Arbeitsdefinitionen

MIA Hessen ist Teil der Bundesarbeitsgemeinschaft MIA. Wir orientieren uns an gemeinsamen Standards und Definitionen. So teilen wir auch eine gemeinsame Arbeitsdefinition von Antiziganismus. Diese ist angelehnt an die Arbeitsdefinition der Mitglieder der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA)². Zudem bezieht sich unsere Arbeitsdefinition auf das 2016 veröffentlichte „Grundlagenpapier Antiziganismus“ der Allianz gegen Antiziganismus³ und auf den Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus „*Perspektivwechsel – Nachholende Gerechtigkeit – Partizipation*“ aus dem Jahr 2021⁴.

Unsere Arbeitsdefinition zu Antiziganismus lautet:

Antiziganismus beschreibt die gesellschaftlich tradierte Wahrnehmung von und den Umgang mit Menschen oder sozialen Gruppen, die als Zigeuner konstruiert, stigmatisiert und verfolgt wurden und werden. Er richtet sich vor allem gegen Sinti und Roma oder auch Reisende etc., für die Antiziganismus oftmals eine prägende Erfahrung ist. Sinti und Roma sind als größte Minderheit Europas auch die zahlenmäßig am stärksten von Antiziganismus betroffene Gruppe.

Antiziganismus ist in der Gesellschaft historisch verankert, hat sich über Jahrhunderte entwickelt, dabei verschiedene Formen angenommen und ist (vorwiegend) rassistisch begründet. Antiziganistische Stereotype stützen sich auf ein soziales Konstrukt und lassen bestimmte Eigenschaften als wesenhafte und natürliche Gruppenmerkmale erscheinen. Ein besonderes Kennzeichen antiziganistischer Erzählungen ist es, bestimmte Charakteristika pauschal und unabänderlich zuzuschreiben. Die Ursachen für die Entstehung solcher verallgemeinernden Zuschreibungen liegen in der Dominanzkultur/Mehrheitsgesellschaft begründet.

Antiziganismus zeigt sich in individuellen Äußerungen und Handlungen sowie in institutionellen Politiken und Praktiken. In Diskursen werden antiziganistische Vorurteile tradiert, verfügbar gemacht und verfestigt. Ausdruck findet Antiziganismus dann in diskriminierenden Einstellungen, Handlungen und Strukturen, in gewalttätigen Praxen oder Hassverbrechen (antiziganistisch motivierten Straftaten) sowie in stigmatisierendem Verhalten. Antiziganismus tritt aber auch implizit oder versteckt auf: Daher ist nicht

² International Holocaust Remembrance Alliance (2020): Arbeitsdefinition von Antiziganismus, online verfügbar unter: holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-von-antiziganismus, [letzter Zugriff am: 14.09.2026].

³ Allianz gegen Antiziganismus (2017): Grundlagenpapier Antiziganismus, online verfügbar unter: <https://zentralrat.sintiundroma.de/wp-content/uploads/2016/09/grundlagenpapier-antiziganismus-version-16.06.2017.pdf>, [letzter Zugriff am: 14.09.2026].

⁴ Unabhängige Kommission Antiziganismus (2021): Perspektivwechsel. Nachholende Gerechtigkeit. Partizipation. Unabhängige Kommission Antiziganismus, online verfügbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/UKA/Bericht_UKA_Perspektivwechsel_Nachholende_Gerechtigkeit_Partizipation.pdf, [letzter Zugriff am: 14.09.2026].

nur wichtig, was gesagt und getan wird, sondern auch, was nicht gesagt oder getan bzw. unterlassen wird. So haben offene oder verdeckte, symbolische oder materielle Ausgrenzungspraktiken sowie institutionalisierte und im Alltag erfahrbare Ungleichheit zur Folge, dass soziale Sicherheit verhindert und ein gleichberechtigter Zugang zu Rechten, Chancen und Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben verwehrt wird.

Antiziganismus dient dazu, Macht- und Herrschaftsverhältnisse zu stabilisieren, festzuschreiben und zu reproduzieren. Der Mehrheitsgesellschaft bzw. Dominanzkultur nützt Antiziganismus dahingehend, dass sich Hierarchien und der Ausschluss bestimmter Gruppen vom Zugang zu materiellen und symbolischen Ressourcen rechtfertigen lassen, um eigene Privilegien zu verteidigen. Zudem schafft Antiziganismus ein Ventil für individuelle und kollektive Aggressionen (Sündenbockmechanismus). Um Antiziganismus zu bekämpfen, müssen antiziganistische Stereotype aktiv hinterfragt und dekonstruiert werden.

Zigeunerbegriff

In unserem Bericht benutzen wir an einigen Stellen den Begriff **Zigeuner**. Der Begriff stellt eine diffamierende Fremdbezeichnung dar und ist aufgeladen mit rassifizierenden, antiziganistischen Zuschreibungen, Bildern und Vorurteilen. Zudem wurden Menschen im Nationalsozialismus als **Zigeuner** verfolgt und ermordet. Vor allem Sinti und Roma werden mit diesem Begriff seit Jahrhunderten diskriminiert. Sprechen Mehrheitsangehörige mit diesem Begriff Menschen an, wertet MIA Hessen das in der Regel als antiziganistische Beleidigung. Das bedeutet für uns, dass wir den Begriff (in diesem Bericht) nur verwenden, wenn er im Kontext antiziganistischer Vorfälle auftaucht. Dies tun wir, um die Gewalt, die von dieser rassistischen Fremdbezeichnung ausgeht, sichtbar zu machen. Würden wir ihn an diesen Stellen streichen, ließen sich die Verletzungen, die mit dem Begriff einhergehen, nicht vermitteln. Darüber hinaus benutzen wir ihn an wenigen Stellen im Kontext des entsprechenden Konstrukts. Wir verwenden also den Begriff so selten wie möglich und ausschließlich in durchgestrichener Form, um eine Distanzierung zu visualisieren.

Die Arbeitsdefinition zur Leugnung und Verharmlosung des Völkermords an den Sinti und Roma

Wir verwenden gemeinsam mit MIA Bund und allen anderen regionalen Meldestellen neben unserer Arbeitsdefinition zu Antiziganismus auch eine Arbeitsdefinition zur Leugnung und Verharmlosung des Völkermords an den Sinti und Roma. Die rassistische Verfolgungspolitik und -praxis mit ihrer Vernichtungsabsicht während des Nationalsozialismus haben bis heute negative Auswirkungen auf die Verfolgten und ihre Familien, also die nachfolgenden Generationen. Damit diese nationalsozialistischen Verbrechen und ihr Fortwirken eine angemessene Beachtung finden, verwendet MIA – zur Einordnung *NS-bezogener antiziganistischer Vorfälle* – eine separate Definition zur Leugnung und Verharmlosung des Völkermords an den Sinti und Roma. Diese ist angelehnt an die von der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) im Oktober 2013 verabschiedete Arbeitsdefinition zur Leugnung und Verharmlosung des Holocausts.⁵

Als Leugnung und Verharmlosung des Völkermords an den Sinti und Roma werden solche Diskurse und Formen der Propaganda verstanden, die die historische Realität und das Ausmaß der Verfolgung und Vernichtung der Sinti und Roma sowie weiterer antiziganistisch verfolgter Personen durch die Nazis und deren Kompliz*innen vor und während des Zweiten Weltkriegs negieren, entschuldigen, minimieren oder die Verantwortung dafür verwischen. Die Leugnung bezieht sich auf jeden Versuch, zu behaupten, der Holocaust an den Sinti und Roma habe nicht stattgefunden. Die Leugnung oder Verharmlosung dieser NS-Verbrechen ist auch dann gegeben, wenn die Instrumente der Verfolgung und Vernichtung (wie Gaskammern, Erschießungen, Verhungern, Zwangsarbeit, Festsetzung, rassistische Begutachtungen, Zwangssterilisierungen und medizinische Menschenversuche

etc.) oder die Vorsätzlichkeit dieser Verbrechen abgestritten, in Zweifel gezogen oder bagatellisiert werden. Die Leugnung und Verharmlosung des Völkermords an den Sinti und Roma ist in allen ihren verschiedenen Formen stets Ausdruck von Antiziganismus. Formen der Leugnung des Völkermords bestehen auch darin, zu behaupten, Sinti und Roma übertrieben oder erfänden den Völkermord, um daraus einen politischen oder finanziellen Vorteil zu ziehen. Formen der Verharmlosung bestehen auch in der Behauptung, Sinti und Roma seien für ihren eigenen Völkermord und andere Verbrechen an ihnen selbst verantwortlich. Diese Formen zielen letztlich darauf ab, die Betroffenen für schuldig und den Antiziganismus für legitim zu erklären. Unter Verharmlosung des Völkermords an den Sinti und Roma sind auch Aussagen zu verstehen, die den Völkermord an den Sinti und Roma als positives historisches Ereignis darstellen. Diese Äußerungen sind keine Völkermordleugnung, sondern als radikale Form des Antiziganismus eng damit verbunden. Sie implizieren, dass der Völkermord bei der Erreichung seines Ziels der Vernichtung (Auschwitz-Erlass) nicht weit genug gegangen sei.

⁵ International Holocaust Remembrance Alliance (2013): Arbeitsdefinition zur Leugnung und Verfälschung/Verharmlosung* des Holocaust, online verfügbar unter: <https://holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-leugnung-verfalschung-des-holocaust>, [letzter Zugriff am: 14.09.2026].

2. Analyse antiziganistischer Vorfälle in Hessen 2025

Triggerwarnung

Dieser Bericht enthält Originalzitate und Schilderungen, die antiziganistische und gewalttätige Sprache enthalten. Außerdem werden antiziganistische und gewalttätige Situationen dargestellt. In den direkten Fallbeschreibungen nutzen wir auch die antiziganistische Fremdbezeichnung, um den Vorfall adäquat darstellen zu können (vgl. Kap. ► 1.3).

Im dritten Jahr unseres Bestehens haben wir 162 antiziganistische Vorfälle aufgenommen. Damit bleibt das Niveau antiziganistischer Vorfälle im Vergleich zum Vorjahr konstant. Für das Jahr 2024 hatten wir 159 Vorfälle dokumentiert.

Da wir mit diesem Bericht bereits zum dritten Mal antiziganistische Vorfälle in Hessen untersuchen, können wir auf Tendenzen im Vergleich zu den beiden Vorjahren verweisen. Diskriminierung und verbale Stereotypisierungen sind wie in den Vorjahren mit 50 bzw. 101 Vorfällen die häufigsten Vorfallarten. Die Zahl der Vorfälle des *migrationsbezogenen Antiziganismus* hat sich im Vergleich zu den Vorjahren stark erhöht. Für das Jahr 2025 haben wir für diesen Bereich 20 Vorfälle aufgenommen. Eine in den Vorjahren starke Überrepräsentation weiblicher Betroffener zeigt sich auch in diesem Jahr, allerdings nicht mehr so stark wie in den vergangenen Jahren.

Wir können die bereits in den letzten Berichten herausgearbeiteten Ergebnisse bestätigen – so sind in erstaunlich vielen Analysedimensionen die Zahlen der dokumentierten Fälle identisch. Insgesamt lassen sich die Ergebnisse aus den Vorjahren durch die für das Jahr 2025 erhobenen Zahlen bestätigen. Bemerkenswert ist dabei insbesondere die hohe Übereinstimmung der identifizierten Analysedimensionen mit den bereits in den beiden vergangenen Jahren dokumentierten Vorfällen. Die wiederkehrenden Muster und

thematischen Schwerpunkte deuten darauf hin, dass es sich nicht um singuläre oder zufällige Entwicklungen handelt, sondern um konsistente Befundlagen, die die bereits gemeldeten Vorfälle und deren Einordnung aus den Vorjahren weiter bestätigen.

Im Folgenden werden die 162 antiziganistischen Vorfälle statistisch ausgewertet. Wir betrachten die unterschiedlichen *Vorfallarten*, *Erscheinungsformen* und *Adressat*innen* und führen eine Analyse zentraler Lebensbereiche und Kontexte antiziganistischer Vorfälle durch. Die anschließende intersektionale Analyse knüpft an die Darstellung der unterschiedlichen *Lebensbereiche und Kontexte* an. Diese Darstellung stellt nur einen Ausschnitt der Kategorien dar, die wir tatsächlich erheben. In diesem Bericht stellen wir besonders aussagekräftige Kategorien dar.

Wir veranschaulichen unsere Analyse an geeigneten Stellen mit exemplarischen Vorfallbeschreibungen, um spezifische Aspekte von Antiziganismus und der jeweiligen Kategorie sichtbar(er) zu machen. Damit beleuchten wir neben einer statistischen Auswertung auch die 2025 in Hessen auftretenden Charakteristika von Antiziganismus. Die Komplexität der dargelegten Vorfälle ist jedoch oft höher als unsere Analyse in diesem Bericht zeigen kann, da wir den Schwerpunkt nur auf einen bestimmten Aspekt der jeweiligen Analyse legen.

Die Vorfallbeschreibungen veröffentlichen wir mit Zustimmung der Betroffenen (vgl. Kapitel ► 1.2). Einige der Betroffenen haben ausdrücklich Interesse bekundet, dass der von ihnen gemeldete Vorfall in diesem Bericht sichtbar und damit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Die Schilderungen der Meldenden sind also Grundlage des Berichts, und dafür möchten wir uns bei allen für das entgegengebrachte Vertrauen bedanken. Wir möchten explizit darauf hinweisen, dass Betroffene die erlebte antiziganistische Gewalt sehr unterschiedlich wahrnehmen.

2.1 Vorfällearten

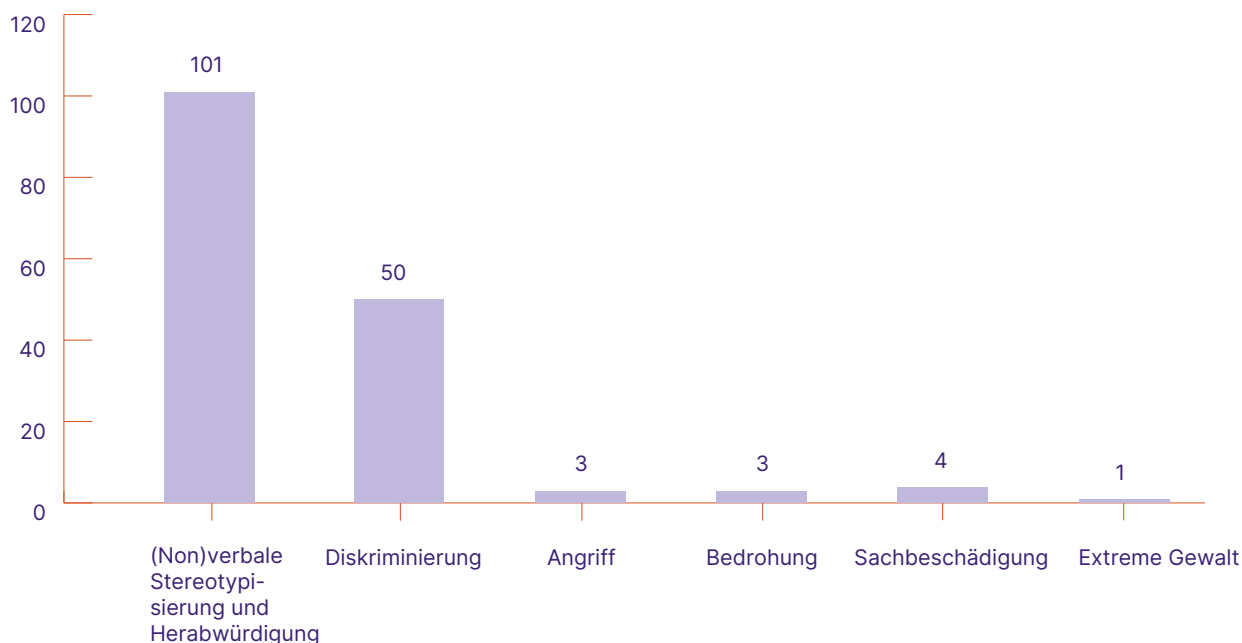
Wir untersuchen die von uns aufgenommenen 162 Vorfälle nach verschiedenen Kategorien. Zentral ist dabei die Unterscheidung der Vorfällearten, mit der unsere Analyse an dieser Stelle beginnt. Wir differenzieren zwischen *extremer Gewalt*, *Angriff*, *Bedrohung*, *Diskriminierung*, *(non)verbaler Stereotypisierung* und *Herabwürdigung* und *Sachbeschädigung*.

Die Verteilung antiziganistischer Vorfälle auf diese Vorfällearten ist grundsätzlich vergleichbar mit den beiden vorangegangenen Jahren 2023 und 2024. Im Jahr

2025 mussten wir erstmals einen Vorfall *extremer Gewalt* dokumentieren. Die Anzahl der dokumentierten *Sachbeschädigungen* ist mit vier Vorfällen konstant geblieben. Die Zahl der *Angriffe* (3) und *Bedrohungen* (3) ist (leicht) rückläufig. Die Zahl der *Diskriminierungen* ist im Vergleich zum Vorjahr mit 50 Vorfällen konstant. *(Non)verbale Stereotypisierung* und *Herabwürdigung* sind weiter angestiegen und liegen nun bei 101 dokumentierten Vorfällen.

Vorfällearten 2025

Gesamtzahl: 162 Vorfälle



2.1.1 Extreme Gewalt

Wir haben, anders als in den vergangenen Jahren, einen Vorfall aufgenommen, den wir als *extreme Gewalt* klassifizieren. Auf diesen Vorfall können wir aus Gründen der Anonymität nicht näher eingehen.

Als **extreme Gewalt** gelten physische Angriffe oder Anschläge, die den Tod von Menschen zur Folge haben oder einen gravierenden physischen Schaden verursachen können.

2.1.2 Angriff

Wir haben 3 Meldungen von *Angriffen* aufgenommen. Anders als die Kategorie *extreme Gewalt* umfasst diese Kategorie körperliche *Angriffe*, die keine lebensbedrohlichen Auswirkungen haben. Die Zahl dieser Vorfälle ist im Vergleich zu den Vorjahren gesunken. Für das Jahr 2024 hatten wir 10 *Angriffe* dokumentiert.

In 2 der 3 Vorfällen wurden Kinder und Jugendliche von anderen Kindern bzw. Jugendlichen angegriffen. Zudem fanden zwei der 3 Vorfälle im öffentlichen Raum statt: Menschen werden auf der Straße bedrängt, angespuckt und geschubst. Dies kann gravierende negative Auswirkungen auf das grundsätzliche Sicherheitsgefühl der Betroffenen von Antiziganismus haben.

Angriffe sind körperliche Angriffe, die keine lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden körperliche Schädigungen nach sich ziehen.

2.1.3 Bedrohung

Wir haben 3 Vorfälle von *Bedrohungen* dokumentiert. Die Anzahl der *Bedrohungen* ist vergleichbar mit dem Vorjahr, in dem wir 4 Vorfälle dieser Kategorie dokumentiert haben.

Das Spektrum von *Bedrohungen* ist groß: Im Jahr 2025 wurde uns geschildert, wie eine Person über einen langen Zeitraum täglich von Menschen bedroht und zum Wegzug aufgefordert wurde. Diese anhaltenden, täglich stattfindenden *Bedrohungen* prägen damit den Alltag und das Sicherheitsgefühl der betroffenen Person massiv. Es wurde auch eine Morddrohung gemeldet, in der ein Bezug zum nationalsozialistischen Völkermord hergestellt wurde. So wird die *Bedrohung* in einem Fall mit dem Zusatz versehen: „Ihr gehört vergast.“

Eine **Bedrohung** ist ein verbaler oder non-verbaler Angriff in Form der direkt adressierten Androhung von Gewalt gegen Personen, Gruppen, Institutionen oder Sachen (unabhängig von ihrem Ausmaß oder der Wahrscheinlichkeit ihrer Umsetzung).

2.1.4 Diskriminierung

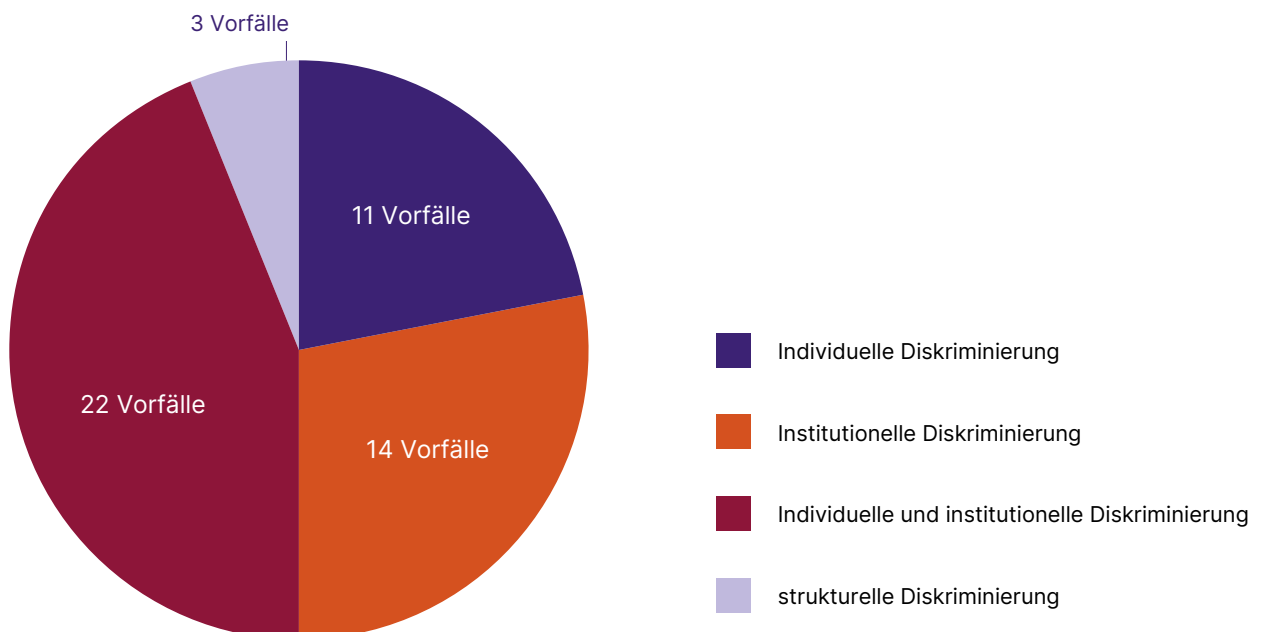
Wir haben 50 Vorfälle von Diskriminierung aufgenommen. 2024 haben wir ebenfalls 50 Vorfälle von Diskriminierung aufgenommen.

Diese Definition einer Diskriminierung vermittelt ein sehr breites Verständnis. Ein genaueres Verständnis antiziganistischer Diskriminierungen kann durch die starke Differenzierung der Vorfallart der Diskriminierung gewonnen werden. Wir unterscheiden sowohl die *Diskriminierungsebene* als auch die *Diskriminierungsform*. Zunächst gehen wir kurz auf unterschiedliche *Diskriminierungsebenen* ein, um dann intensiver verschiedene *Formen* der Diskriminierung zu betrachten.

Eine **Diskriminierung** ist eine antiziganistisch motivierte Benachteiligung.

Vorfälle von Diskriminierung 2025 - Diskriminierungsebenen

Gesamtzahl: 50 Vorfälle



Die Verteilung der Vorfälle auf die Ebenen der Diskriminierung ist ähnlich wie im Jahr 2024. 11 der 50 Vorfälle von Diskriminierung entfallen auf die Unterkategorie *individuelle Diskriminierung*. Bei dieser Vorfallart benachteiligen Einzelpersonen oder mehrere Personen Betroffene aus antiziganistischen Gründen.

Individuelle Diskriminierung bezieht sich auf ein Verhalten zwischen Individuen, das einzelne Personen abwertet oder ausgrenzt. Sie ist ein Ergebnis von individuellem Handeln, auch wenn es innerhalb von Organisationen oder Unternehmen stattfindet.

14 der 50 Vorfälle von Diskriminierung fallen unter die Unterkategorie *institutionelle Diskriminierung*. Bei *institutioneller Diskriminierung* sind die meisten Diskriminierungsverantwortlichen entweder als Einzelpersonen oder gemeinsam mit mehreren Personen in offizieller Funktion/Rolle für die Diskriminierung verantwortlich oder die Institutionen selbst gelten als Verantwortliche.

Bei ***institutioneller Diskriminierung*** handeln Personen nicht (nur) aus eigenen Motiven diskriminierend, sondern die Regeln, Praktiken und Abläufe der Institution sind primär für die Benachteiligung verantwortlich. Somit ist die *Diskriminierung* das Ergebnis von institutionellem Handeln.

Es gibt viele Fälle, in denen beides ineinandergreift; die Codierung erfolgt dann als *individuelle und institutionelle Diskriminierung*. Wir haben 22 Vorfälle von *individueller und institutioneller Diskriminierung* aufgenommen. Damit ist dies die häufigste Ebene der Diskriminierung.

Individuelle Diskriminierung und ***institutionelle Diskriminierung*** gehen oft miteinander einher. Es bestehen sowohl institutionelle Praktiken, die Diskriminierung zur Folge haben, jedoch wirkt auch das individuelle Handeln diskriminierungsverstärkend.

Die Diskriminierungsverantwortlichen handeln in *offizieller Rolle* und dennoch *individuell*.

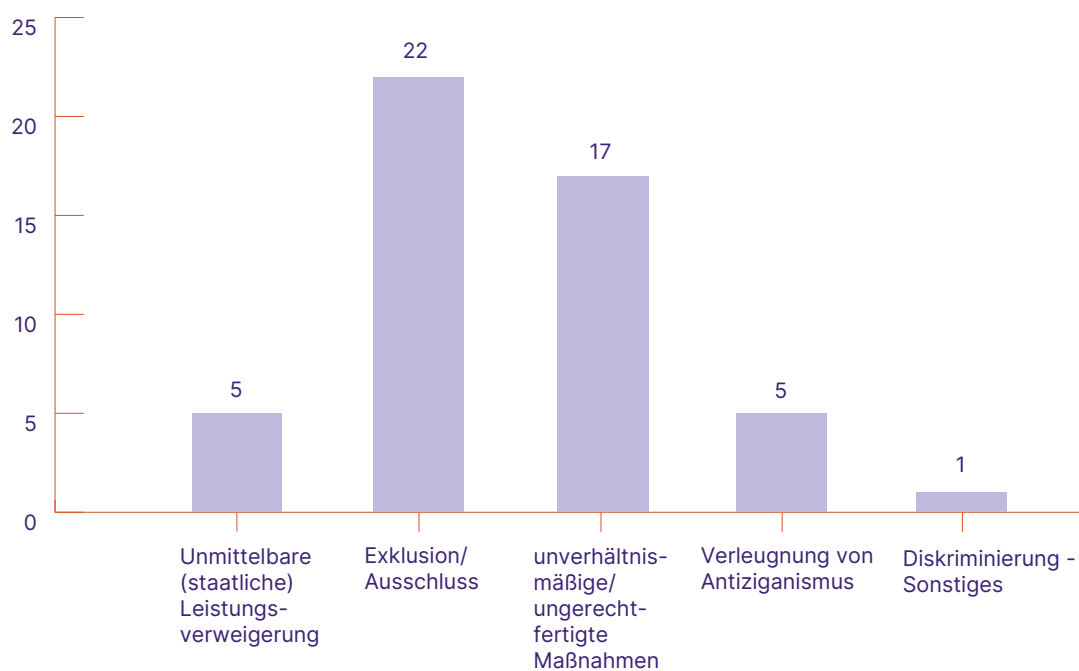
Wir haben 3 Vorfälle als *strukturelle Diskriminierung* aufgenommen. Da diese Diskriminierungsebene oft schwer erkennbar ist, gehen wir von vielen ungemeldeten Fällen aus (vgl. Kapitel ► 1.2).

Von ***struktureller Diskriminierung*** wird gesprochen, wenn die Benachteiligung einzelner Gruppen in der Organisation der Gesellschaft begründet liegt. So können gesellschaftliche Strukturen dazu führen, dass Personen nicht dieselben Chancen haben und nicht die gleichen Rechte wahrnehmen können wie andere Menschen.

Alle Vorfälle von Diskriminierung lassen sich nicht nur nach diesen Diskriminierungsebenen differenzieren, sondern auch nach Formen der Diskriminierung. Diese analysieren wir im Folgenden systematisch, um die große Spannbreite und die unterschiedlichen Dimensionen antiziganistischer Diskriminierung in Hessen offenzulegen.

Vorfälle von Diskriminierung 2025 - Diskriminierungsformen

Gesamtzahl: 60 Vorfälle



Unverhältnismäßige/ungerechtfertigte Maßnahmen

17 Vorfälle von antiziganistischer *Diskriminierung* haben wir als *unverhältnismäßige/ungerechtfertigte Maßnahmen* aufgenommen.

Eine **unverhältnismäßige/ungerechtfertigte Maßnahme** liegt dann vor, wenn eine Person mit antiziganistisch motivierten unverhältnismäßigen oder ungerechtfertigten Maßnahmen konfrontiert wird.

Zu dieser Form der Diskriminierung zählen viele Vorfälle aus Jobcentern und Sozialämtern, in denen unverhältnismäßige oder ungerechtfertigte Maßnahmen angeordnet wurden. Auch in Schulen sind Schüler*innen oft mit ungerechtfertigten oder unangemessenen Maßnahmen konfrontiert. Bei antiziganistischen Beleidigungen oder Mobbing werden Lehrkräfte nur unzureichend aktiv oder beschuldigen bzw. bestrafen in manchen Fällen sowohl das Kind, das sich antiziganistisch verhält, als auch das davon betroffene Kind.

Eine Sekretariatsmitarbeiterin stellt erst nach Intervention einer Beratungsstelle widerwillig eine Schulbescheinigung für die Familienkasse aus. Auf der Bescheinigung vermerkt sie alle Fehltage der Schülerin und sagt, das fühle sich jetzt richtig gut an.

Die Mitarbeiterin stellt nur widerwillig die erforderliche Schulbescheinigung aus und nutzt dies, um ihre Macht auszudrücken. Sie hält eine für die Bescheinigung völlig irrelevante Information fest, um der Schülerin zu schaden.

Sinti und Roma sind in verschiedenen Situationen mit unangemessenen Maßnahmen konfrontiert, etwa auch dann, wenn sie eine Kautions für einen Hotelzimmerschlüssel hinterlegen müssen, während diese Praxis gegenüber anderen Gästen nicht angewandt wird. Ebenso stellt es eine unangemessene Maßnahme dar, wenn Angehörige der Minderheit in Geschäften durch das Sicherheitspersonal in bedrängender Weise kontrolliert werden. In einem Fall beschwert sich eine An-

gehörige der Minderheit der Sinti oder Roma und erhält die Antwort eines Mitarbeiters:

„Du hast nichts gestohlen, aber die Leute kennen EUCH schon!“

In einem weiteren Fall wurde einem Mann Urkundenfälschung unterstellt. Anstatt die etwaigen Zweifel an seinem Pass mit ihm zu klären, wurde er in Handschellen abgeführt und ihm wurde das weitere Vorgehen zunächst nicht erklärt:

Ein rumänischer Rom will ein Konto eröffnen. Dazu findet er sich zum vereinbarten Termin in der Bankfiliale ein. Er legt zu Beginn des Termins alle erforderlichen Unterlagen inklusive seines Ausweises vor. Die Angestellte nimmt seinen Ausweis, um ihn, wie sie sagt, zu kopieren. Kurz darauf kommt die Polizei und führt ihn in Handschellen ab. Erst auf dem Revier und nach positiver Identitätsfeststellung wird ihm erklärt, dass die Bankangestellte seine Identität und die Echtheit seines Ausweises anzweifelte. Die Polizei bittet ihn, keinen Skandal bei der Bank zu machen.

Dieser offensichtlich unverhältnismäßige Umgang ist durch antiziganistische Stereotype, zum Beispiel das Stereotyp, Sinti und Roma neigten dazu, zu betrügen (vgl. Kap. ► 2.2.2), begründet. Dem Betroffenen wird hier vorgeworfen, sich mit einem gefälschten Ausweis ein Bankkonto eröffnen zu wollen und sich damit auf illegalem Weg eine Dienstleistung zu verschaffen.

Exklusion und Ausschluss

22 Vorfälle von Diskriminierung fallen unter die Kategorie *Exklusion/Ausschluss*.

Eine Person wird aus antiziganistischen Gründen von Teilhabe, sozialen Räumen oder physischen Räumen ausgeschlossen.

Menschen können von unterschiedlichen Institutionen ausgeschlossen werden. Es kommt zu Ausschlüssen in

der Arbeitswelt, im Supermarkt, in der Schule im Jobcenter, im Krankenhaus, im Restaurant oder auf dem Wohnungsmarkt. Die Exklusionen unterscheiden sich je nach Lebensbereich stark voneinander, und auch die Diskriminierungsebenen sind unterschiedlich:

So werden Menschen sowohl von ihren Kolleg*innen exkludiert, etwa indem ihnen unbeliebtere Aufgaben übertragen werden, sie Mobbing ausgesetzt sind oder von sozialen Interaktionen ausgeschlossen werden, als auch von Arbeitgeber*innen, beispielsweise indem sie aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Minderheit der Sinti und Roma bei Bekanntwerden ihrer Identität gekündigt oder gar nicht erst eingestellt werden. Auch in der Schule geht Diskriminierung sowohl von den Mitschüler*innen als auch von den Lehrkräften und Angehörigen des Schulpersonals aus. Mitschüler*innen können Kinder von gemeinsamen sozialen Interaktionen ausschließen, während Lehrkräfte ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Unterricht verwehren können. Selbst auf einem Flohmarkt wurden Menschen ausgeschlossen:

Eine Frau will auf einem Flohmarkt Schuhe anprobieren. Der Verkäufer schreit sie an, sie solle das lassen, sie sei Zigeunerin, und wenn die anderen Leute das sähen, würden sie die Schuhe nicht mehr kaufen.

Hier wird die Frau unmittelbar vom Kauf ausgeschlossen. In einem anderen Fall wird einem Sinto verwehrt

in einem Drogeriemarkt neben seinem Einkauf Geld abzuheben. Laut der Begründung sei in der letzten Woche ein Trickbetrüger im Laden gewesen und habe betrogen. Der Kunde argumentiert, dass dies diskriminierend sei. Die Kassiererin entschuldigt sich und händigt ihm das Geld aus.

Unmittelbare (staatliche) Leistungsverweigerung

Wir haben 5 Vorfälle einer unmittelbaren (staatlichen) Leistungsverweigerung aufgenommen. Diese Form kommt der Diskriminierungsform Exklusion/Ausschluss sehr nahe. Das zeigt sich in folgender Definition:

Einer Person wird antiziganistisch motiviert eine Hilfeleistung oder eine staatliche Leistung bzw. Unterstützung verweigert.

Die Verweigerung einer berechtigten Leistung führt in der Regel ressourcenbedingt zu weniger sozialer Teilhabe. Eine (staatliche) Leistungsverweigerung kann somit zu gesellschaftlichen Ausschlüssen führen. Die Verweigerungen gehen hierbei von verschiedenen Behörden und Institutionen aus: von einer Schule, einem Krankenhaus oder Jobcentern. In einem Fall wurde die Übernahme der Mietkosten für eine neue Wohnung verwehrt:

Eine Familie reicht mehrere Wohnungsangebote beim Jobcenter ein, die jeweils unter der Mietobergrenze liegen. Im Ablehnungsbescheid heißt es, die Miete müsse exakt der maximalen Mietobergrenze entsprechen (und dürfe nicht darunter liegen). In der Folge wird keine der Wohnungen bewilligt.

Aufgrund dieser nicht nachvollziehbaren Entscheidung des Jobcenters ist der zukünftige Wohnraum der Familie gefährdet. Das Jobcenter stellt hier unverhältnismäßige Forderungen. Dies stellt eine Form der unmittelbaren Diskriminierung dar.

Verleugnung von Diskriminierung

In 5 Vorfällen haben wir eine Verleugnung von antiziganistischer Diskriminierung aufgenommen.

Eine Person, die Antiziganismus erlebt hat und sich dagegen wehrt, kann insofern diskriminiert werden, dass der erfahrene Antiziganismus nicht ernst genommen, geleugnet oder verharmlost wird. Die Person erfährt dadurch oftmals eine weitere Diskriminierung.

Das Nicht-ernst-Nehmen, Leugnen oder Verharmlosen antiziganistischer Diskriminierung haben wir sowohl im Schulkontext als auch im Arbeitskontext aufgenom-

men. So handelt ein Mitarbeiter antiziganistisch, und der Arbeitgeber verleugnet sowohl den antiziganistischen Gehalt der Beschwerde als auch ein mögliches Fehlverhalten seines Mitarbeiters. 4 der 5 Fälle ereigneten sich im Schulkontext: Entweder verleugnen Schulen den Antiziganismus, wenn sich Eltern für die Rechte ihrer Kinder einsetzen wollen, oder sie greifen bei Antiziganismus nicht ein und verleugnen den antiziganistischen Gehalt durch dieses Verhalten. In folgendem Fall wird ein Junge von einer Lehrerin antiziganistisch angesprochen:

Ein Kind wird wiederholt von der Lehrerin antiziganistisch angesprochen. Die Mutter des Jungen sucht daraufhin das Gespräch mit der Lehrkraft. Diese verleugnet den antiziganistischen Inhalt. Der Junge habe das wohl falsch verstanden.

2.1.5 (Non)verbale Stereotypisierung und Herabwürdigung

Wir haben 101 Vorfälle einer (non)verbalen Stereotypisierung und Herabwürdigung aufgenommen. Diese Vorfallart ist seit 2023 die häufigste Kategorie der Vorfallarten. Die Zahl der Meldungen solcher Vorfälle hat sich im Vergleich zu den 91 Vorfällen im letzten Jahr nochmals erhöht.

Es werden alle antiziganistischen Äußerungen aufgenommen, die nicht explizit bedrohend sind und die nicht direkt mit benachteiligenden Handlungen einhergehen.

Diese Vorfallart umfasst unterschiedliche Formen antiziganistischer Aussagen. Wir unterscheiden zwischen verbalem Angriff (36), antiziganistischer Propaganda (1), Massenzuschriften (6), „positiver“ Stereotypisierung und (non)verbaler Stereotypisierung und Herabwürdigung – Sonstiges (58). Da die meisten Vorfälle einen verbalen Angriff, eine Massenzuschrift oder (non)verbale Stereotypisierung und Herabwürdigung – Sonstiges darstellen, gehen wir auf diese Formen im Folgenden ein.

Verbaler Angriff

Wir haben 36 Vorfälle dokumentiert, die wir als verbalen Angriff kategorisieren.

Verbale Angriffe sind direkt adressierte Beleidigungen, Diffamierungen, herabwürdigende Kommunikation und Stigmatisierungen.

Dabei werden Angehörige der Minderheit der Sinti und Roma in den verschiedensten Lebensbereichen beleidigt. Sie werden hierbei auch immer wieder mit der antiziganistischen Fremdbezeichnung herabgewürdigt. In den Beleidigungen sind in vielen Fällen weitere antiziganistische Stereotype enthalten, wie in folgendem Fall:

Zwei Kunden unterhalten sich wartend an der Kasse darüber, dass Menschen mit dunkler Haut häufig klauen würden. Als der Kunde an der Reihe ist, fragt er den Kassierer, ob dieser Zigeuner sei. Es kommt zu einer Diskussion darüber, warum das von Relevanz sei. Der Kunde sagt, Zigeuner würden klauen und dürften nicht in Supermärkten arbeiten. Neben dieser Diskussion scheint der Kunde den Kassierer schließlich vorführen zu wollen: Er behauptet, mehr Geld gegeben zu haben als er tatsächlich gegeben hat, und lässt am Ende einen Teil des Wechselgeldes liegen. Als der Kassierer ihn darauf aufmerksam macht, will der Kunde kein Geld des Kassierers annehmen. Auch der zweite Kunde behandelt den Kassierer sehr abwertend und formuliert antiziganistische Stereotype.

Der Fall zeigt, wie sich Antiziganismus in einer Alltagssituation schrittweise steigert: von einer allgemeinen rassistischen Zuschreibung über die gezielte Markierung einer Person bis zu ihrer Herabsetzung durch das eigene Verhalten. Ausgangspunkt ist das Gespräch der Kunden, in dem das Erscheinungsbild mit Diebstahl verknüpft wird. Dieses zunächst allgemein rassistisch formulierte Stereotyp wird anschließend auf die Fremdbezeichnung übertragen und damit als antiziganistisches Kriminalitätsstereotyp konkretisiert. Die Übertragung zeigt, dass sich Antiziganismus mit

Rassismus aufgrund der Hautfarbe überlagert. Die Frage an den Kassierer, ob er „Zigeuner“ sei, ist keine neutrale Nachfrage. Sie markiert ihn anhand äußerer Merkmale als „anders“ und verlangt von ihm eine Stellungnahme zu einer Zugehörigkeit, die in der Situation keine Rolle spielt. Die Fremdbezeichnung wirkt dabei selbst als Beleidigung. Mit der Aussage, „Zigeuner“ würden klauen und dürften nicht in Supermärkten arbeiten, geht der Kunde über ein Vorurteil hinaus. Aus dem Kriminalitätsstereotyp leitet er die Forderung ab, Angehörige der Minderheit der Sinti und Roma vom Arbeitsmarkt auszuschließen. Die Verbindung von Stereotyp und Ausschlussforderung ist ein Kernmerkmal antiziganistischer Diskriminierung. Durch sein weiteres Verhalten setzt der Kunde das Stereotyp in Szene. Er behauptet, mehr Geld gegeben zu haben, und lässt Wechselgeld liegen. Damit stellt er den Kassierer bei der Arbeit, also im Umgang mit Geld, unter den Verdacht, unehrlich zu sein. Seine Weigerung, Geld aus dessen Hand anzunehmen, lässt sich als Vermeidung von Berührung deuten, als Ausdruck von Abwertung und Unreinheitsvorstellungen. Verstärkt wird die Herabsetzung dadurch, dass die Situation vor anderen Kund*innen stattfindet. Der Kassierer ist bei der Arbeit und kann sich kaum entziehen oder wehren.

Im Zusammenhang mit der antiziganistischen Fremdbezeichnung werden Menschen in den verschiedensten Lebensbereichen und Kontexten wie der Schule, dem Arbeitsplatz oder dem öffentlichen Raum gemobbt und ausgeschlossen. Die Diffamierungen gehen aber nicht ausschließlich mit der antiziganistischen Fremdbezeichnung einher. In einigen Fällen wird sie nicht ausgesprochen. In zwei Fällen bezeichnet das soziale Umfeld die betroffene Person immer wieder als *„der Rom, der Rom mit der dunklen Haut“*. Beispielsweise wird gesagt: *„Ah, da kommt der Rom aus der Pause zurück ...“* Die Forderung, diese Ansprache zu unterlassen und die Person mit ihrem Namen anzusprechen, werden ignoriert.

Ein *verbaler Angriff* kann sich aber auch subtiler äußern:

Es gibt einen Streit zwischen einer Versicherung und

den Versicherten um die Übernahme eines Schadens. Der Rechtsanwalt der Versicherung schreibt über den Versicherten: „Das, was hier versucht wird, der Beklagten ‚unterzujubeln‘, ist eine beliebte Einnahmequelle in den Kreisen, denen auch die Klägerseite angehört.“

Hier wird explizit nicht die antiziganistische Fremdbezeichnung genutzt und stattdessen von „den Kreisen, denen auch die Klägerseite angehört“, gesprochen. Dies wird mit einer Andeutung („unterjubeln“) verknüpft, was antiziganistische Vorstellungen von Betrug impliziert. Dieses „Unterjubeln“ sei „eine beliebte Einnahmequelle“, was nochmals die Vorstellung einer kriminellen Einnahmequelle mit der Konstruktion einer Gruppenzuschreibung verknüpft. Der *verbale Angriff* ist indirekt formuliert, die Gruppe wird umschrieben und die antiziganistischen Stereotype werden nur angedeutet.

Massenzuschriften

Wir haben 6 Vorfälle als *Massenzuschriften* kategorisiert.

Massenzuschriften sind antiziganistische (Online-)Zuschriften an einen größeren Kreis von Personen..

Massenzuschriften sind eine Unterkategorie von *verbaler Stereotypisierung*. 2025 handelt es sich dabei um E-Mails, die an mehrere Selbstorganisationen und offizielle Stellen verschickt wurden. Der Autor erhebt in den E-Mails schwere Vorwürfe, adressiert konkrete Menschen und unterstellt diesen schwere Verbrechen. Dabei bezeichnet er einige mit der antiziganistischen Fremdbezeichnung. Bereits 2024 haben wir ähnliche Massenzuschriften dokumentieren müssen. Diese haben sich bis in das Jahr 2025 fortgesetzt.

(Non)Verbale Stereotypisierung und Herabwürdigung – Sonstiges

Wir haben 58 Vorfälle der Kategorie *(non)Verbale Stereotypisierung und Herabwürdigung – Sonstiges* dokumentiert.

Unter diese Kategorie fallen romantisierende Äußerungen oder stigmatisierende Aussagen, ohne dass Betroffene/direkt Adressierte anwesend sind.

Damit bezeichnet diese Vorfallart nicht Vorfälle, die keiner anderen Kategorie zugeordnet werden können. Vielmehr umfasst sie alle Vorfälle, die verbal geäußert werden, ohne sich dabei auf eine konkrete Person als Gegenüber zu beziehen. Diese Vorfälle sind vielfältig. Bei Volksfesten, wie einem Faschingsumzug, traten Teilnehmende in stereotyper Verkleidung auf und ihre Gruppe trug die antiziganistische Fremdbezeichnung in ihrem Namen.

Ebenso öffentlich taucht Antiziganismus in einem Comedyprogramm auf, in welchem die antiziganistische Fremdbezeichnung genutzt wird, zum Beispiel in der Aussage:

„Du willst doch nicht aussehen wie ein Zigeuner.“

Antiziganismus ist auch ein explizites Thema in vielen öffentlichen oder privaten Gesprächen. Oft wird die antiziganistisch konstruierte Gruppe mit Diebstahl assoziiert, wie auch in folgendem Gespräch:

Eine Frau, die auf dem Land wohnt, erzählt, dass sie immer ihre Handtasche festhält, wenn sie mal nach Frankfurt muss, weil es dort so viele Zigeuner gebe. Diese würden sich alle aus Rumänien kennen und sich absprechen, wer wann wo zum Klauen geht. Auf Nachfrage berichtet sie, ihr sei noch nie ihre Tasche gestohlen worden, aber jeder Deutsche wisse, dass es in Frankfurt so ist.

Mit dieser Aufzählung wurde die Vielfalt der Vorfälle dargestellt, in denen Äußerungen ohne die direkte

Anwesenheit der Betroffenen getätigt werden. Dabei wird deutlich, dass auch ohne die Ansprache und Adressierung bestimmter Personen Antiziganismus auf unterschiedliche Weise transportiert, verständlich und wirkmächtig wird.

2.1.6 Sachbeschädigung

Wie im Jahr 2024 haben wir 4 Vorfälle von Sachbeschädigung aufgenommen.

Als **Sachbeschädigungen** gelten die Beschädigung, Beschmutzung oder das Beschmieren von Orten der Erinnerung an den Völkermord oder des Eigentums von Personen, die von Antiziganismus betroffenen Gruppen zugeordnet werden.

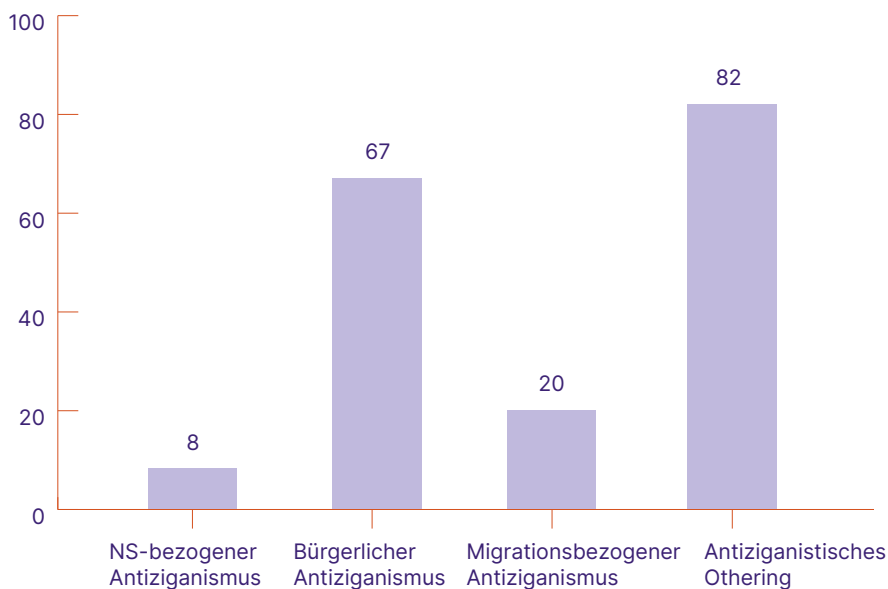
Die meisten der Vorfälle beziehen sich auf Orte zum Gedenken an den nationalsozialistischen Völkermord an den Sinti und Roma. So wurde ein Gedenkkranz zerstört und Banner zur Erinnerung an den Völkermord beschmiert.

2.2 Erscheinungsformen

Nachdem wir uns in Kapitel ► 2.1 mit den Vorfallarten beschäftigt haben, werden wir uns nun die Erscheinungsformen antiziganistischer Vorfälle genauer anschauen. Die Vorfälle, die wir für das Jahr 2025 in Hessen aufgenommen haben, lassen sich unterschiedlichen Erscheinungsformen zuordnen. Wir haben 8 Vorfälle von *NS-bezogenem Antiziganismus* aufgenommen, 67 Vorfälle von *bürgerlichem Antiziganismus*,

20 Vorfälle von *migrationsbezogenem Antiziganismus* und 82 Vorfälle von *antiziganistischem Othering*. Im Vergleich zu 2024 haben wir etwas weniger Vorfälle von *NS-bezogenem Antiziganismus* und fast doppelt so viele Vorfälle von *migrationsbezogenem Antiziganismus* aufgenommen. Dies werden wir uns im Folgenden genauer anschauen.

Erscheinungsformen antiziganistischer Vorfälle 2025



2.2.1 NS-bezogener Antiziganismus

Wir haben 8 Vorfälle von *NS-bezogenem Antiziganismus* dokumentiert. Für das Jahr 2024 haben wir 12 Vorfälle von *NS-bezogenem Antiziganismus* aufgenommen, und im Jahr 2023 haben wir 6 Vorfälle von *NS-bezogenem Antiziganismus* dokumentiert. Damit werten wir die Zahl als stabil.

Grundlage ist unsere Arbeitsdefinition zur Leugnung und Verharmlosung des Völkermords an den Sinti und Roma (vgl. Kapitel ► 1.3).

Diese Vorfälle beziehen sich auf antiziganistisch motivierte Verbrechen, Politiken und Praxen während des NS. Sie bezwecken eine positive oder relativierende Bewertung der rassistischen Verfolgungs- und Vernichtungspolitik und Praxis in Form von Leugnung, verzerrter Darstellung, Verharmlosung oder Glorifizierung des Völkermords an den Sinti und Roma oder der Verfolgung von vermeintlichen oder tatsächlichen Angehörigen der Minderheit.

NS-bezogener Antiziganismus zeigt sich oft im Zusammenhang mit dem Gedenken an den nationalsozialistischen Völkermord an den Sinti und Roma. Im Jahr 2025 wurden insbesondere Gedenkkorte beschädigt. Damit ist neben der Korrelation mit der Vorfallart Sachbeschädigung auch eine Korrelation zwischen NS-bezogenem Antiziganismus und dem Lebensbereich Gedenken zu verzeichnen. Wir haben bereits bei der Analyse antiziganistischer Bedrohungen darauf aufmerksam gemacht, dass die Vernichtungsfantasien zum Beispiel durch eine Formulierung wie „Ihr gehört vergast.“ auf den nationalsozialistischen Völkermord an den Sinti und Roma rekurrieren. Daneben zeigt sich NS-bezogener Antiziganismus vor allem in verbalen Angriffen und allgemeinen Aussagen. In einer Diskussion wurde eine Leugnung des Völkermords expliziert:

In einer Diskussion um die antiziganistische Fremdbezeichnung sagt eine Person: „Dann dürfen wir also auch keine Jägerschnitzel mehr essen oder Kinderschnitzel oder Hamburger.“ Auf die Erwiderung, es habe weder an Jägern noch an Hamburgern jemals einen Völkermord gegeben, antwortet die Person: „Über diesen Völkermord müsste man noch einmal reden, und was ist denn mit der Hamburger Brandnacht?“ Bei dem Begriff Völkermord malt sie Anführungsstriche in die Luft.

Das anfängliche Beharren auf der antiziganistischen Fremdbezeichnung führt hier nach der Intervention des Gegenübers zu einer Infragestellung des Völkermords. Der Völkermord an den Sinti und Roma im Spezifischen wird hier zum Thema gemacht und dieser mit dem allgemeinen Kriegsgeschehen in Zusammenhang gebracht. Damit kann vorausgesetzt werden, dass der Person der Völkermord an den Sinti und Roma bekannt ist.

2.2.2 Bürgerlicher Antiziganismus

Wir haben 67 Vorfälle von *bürgerlichem Antiziganismus* aufgenommen. Dies ist eine leichte Steigerung gegenüber den 64 Vorfällen im Jahr 2024, die Zahl bleibt aber grundsätzlich konstant.

Bürgerlicher Antiziganismus bezieht sich auf die angeblich vorherrschenden Werte und Normen der Mehrheitsgesellschaft. Somit gibt es einen Bezug auf die normative Ordnung einer bürgerlichen Gesellschaft und deren Legitimierung. Von Antiziganismus betroffenen Personen wird vorgeworfen, vermeintlich abweichendes Verhalten zu zeigen, und dieses wird stigmatisiert.

Bürgerlichen Antiziganismus differenzieren wir in vier weitere Unterformen: *sozialen Antiziganismus*, *kulturellen Antiziganismus*, *romantisierenden Antiziganismus* und *religiösen Antiziganismus*. Mit diesen vier Formen des *bürgerlichen Antiziganismus* setzen wir uns im Folgenden auseinander.

Sozialer Antiziganismus

Wir haben 56 Vorfälle von *sozialem Antiziganismus* aufgenommen.

Sozialer Antiziganismus bezieht sich auf Abweichungen vom normativ erwarteten sozialen Handeln. Hierin sind antiziganistische Vorstellungen wie Neigung zur Kriminalität oder Faulheit mit einbezogen. Diese Vorstellungen können sich auch auf ein antiziganistisches Frauenbild beziehen.

Wir haben viele verschiedene Motive des *sozialen Antiziganismus* dokumentiert. In zwei Vorfällen wurde Angehörigen der Minderheit der Sinti und Roma ungerechtfertigterweise eine schlechte Behandlung von

Hunden vorgeworfen, und es wurde damit gedroht, das Veterinäramt einzuschalten, bzw. dies wurde auch umgesetzt. Daneben wurden uns ebenso wie im letzten Jahr Vorfälle gemeldet, in denen den Betroffenen ungerechtfertigterweise vorgeworfen wurde, in ihren eigenen Wohnungen zu laut zu sein. Weitere antiziganistische Ressentiments, die im sozialen Antiziganismus zum Ausdruck kommen, sind eine vermeintliche Bildungsferne⁶, Faulheit und eine Distanz zur bürgerlichen Arbeitsgesellschaft, fehlende Hygiene, Betrug und im Speziellen Sozialleistungsmissbrauch/ Sozialleistungsbetrug. Vor allem ist die Behauptung, zu Kriminalität und Diebstahl zu neigen, ein verbreitetes antiziganistisches Stereotyp. Wir mussten immer wieder ungerechtfertigte Vorwürfe des Diebstahls in Supermärkten aufnehmen. Dieser Vorwurf wurde auch in anderen Lebensbereichen erhoben, wie folgendes Beispiel zeigt:

Bei einer Unterhaltung in einem Schrebergarten geht es darum, dass immer wieder geklaut wurde. Dabei fällt nebenbei und mit großer Selbstverständlichkeit die Äußerung, dass ja immer wieder Zigeuner kämen und klauten.

Kultureller Antiziganismus

Wir haben 29 Vorfälle von *kulturellem Antiziganismus* aufgenommen.

Unter **kulturellem Antiziganismus** sind Klischees und Stereotype wie ein niedriger Zivilisationsgrad oder stereotype Vorstellungen von Identitäts- oder Heimatlosigkeit zu verstehen.

Kultureller und *sozialer Antiziganismus* stehen in einem wechselseitigen Verhältnis: Kulturelle Stereotype rechtfertigen soziale Abweichungen, während soziale Bewertungen und Verhaltensvorstellungen

die kulturellen Bilder verstärken. Damit sind viele der 29 Vorfälle des *kulturellen Antiziganismus* auch Vorfälle von *sozialem Antiziganismus*. Häufig werden die Ressentiments nicht offen benannt. Stattdessen wird Sinti und Roma pauschal ein kultureller Hintergrund zugeschrieben, der angeblich nicht in den jeweiligen Kontext passe. Das kann sich auf einen bestimmten Betrieb, eine Firma oder eine Schule beziehen. Im Arbeitskontext werden ihnen vor allem Faulheit, Unzuverlässigkeit und mangelnde Pünktlichkeit unterstellt. Auch auf dem Wohnungsmarkt wirken diese Stereotype: Wohnungen werden häufig pauschal nicht an Sinti und Roma vermietet, oft mit der Begründung, sie seien zu laut oder man erwarte andere Probleme. In Bezug auf den Schulkontext wurde uns berichtet:

*Probleme von Schüler*innen mit Roma-Hintergrund werden in vielen Schulen nicht wie bei Kindern aus anderen Familien als individuell zu lösende Herausforderungen gesehen, sondern in Elterngesprächen häufig auf die ethnische Herkunft zurückgeführt. Dabei wird vonseiten der Schule beispielsweise bei Fehlzeiten schnell mit Polizei, Jugendamt und Bußgeldern gedroht, anstatt auf die tatsächlichen Hintergründe einzugehen und gemeinsame Lösungen zu suchen.*

In einem Fall werden die antiziganistischen Ressentiments explizit formuliert:

Ein Junge berichtet aus der Schule, dass die Lehrerin ihm gesagt habe, er stelle viel zu viele Fragen und solle damit aufhören, er würde ja bestimmt sowieso bald die Schule verlassen und so wie die anderen Roma viele Kinder zeugen.

Die Lehrerin knüpft hier auf eine paradoxe Art an das antiziganistische Ressentiment der Bildungsferne an. Während in vielen anderen Fällen das Verhalten von Schüler*innen kritisiert wurde, weil sie vermeintlich kein Interesse an einer Wissensvermittlung hätten, wird dem Schüler in diesem Fall eine weitere Wissens-

⁶ „Bildungsferne“ wird hier nur als Bestandteil eines antiziganistischen Ressentiments zitiert. Das Konzept selbst lehnen wir grundsätzlich ab, nicht nur in Bezug auf Sinti und Roma. Es beschreibt keine Eigenschaft von Personen oder Gruppen, sondern macht strukturelle Bildungsbenachteiligung und institutionelle Diskriminierung zu einem individuellen Defizit der Betroffenen.

vermittlung verwehrt. Zudem knüpft die Lehrerin an das antiziganistische Stereotyp des Kinderreichtums an. Da Roma viele Kinder bekommen würden, sei Bildung für sie eben nicht relevant. Während also in vielen anderen Fällen den Schüler*innen eine Bildungsferne zugeschrieben, in diesem Fall aber die Beantwortung der Fragen verwehrt wird, lässt sich eindrucksvoll die Flexibilität des Ressentiments erkennen. Antiziganistische Stereotype finden sich auch in folgendem Fall:

Einer Selbstorganisation wird ein Brief mit einer ausgerissenen Seite einer Tageszeitung aus Nordhessen/Süd-niedersachsen zugeschickt. In dem Artikel „Müllberge, Ungeziefer und Hundewelpen. Problem-Immobilie Groner Landstraße 9: Stadt prüft Leerstand und will Gesetzesänderung“ geht es um unhaltbare Zustände in einer Wohnsiedlung in Göttingen, Müllprobleme, Kriminalität und Leerstand. Es wird berichtet, dass leer stehende Wohnungen offen stehen und von obdachlosen Menschen als Schlafplatz genutzt werden. Sinti und Roma werden in diesem Artikel nicht erwähnt. Dennoch steht im beiliegenden Brief: „Darum lieben wir Euch so!“

Der*die Absender*in stellt damit eigenständig einen Zusammenhang zwischen Sinti und Roma und prekären Wohnbedingungen her und trifft damit verallgemeinernde Aussagen über die gesamte Gruppe von Menschen. Die Zuschreibungen sind hier Müllprobleme, Kriminalität und prekäre Wohnbedingungen. Anschließend daran werden antiziganistisch gelesene Menschen in vielen Vorfällen mit Dreck und Schmutz in Verbindung gebracht – was ebenfalls ein antiziganistisches Stereotyp darstellt.

Die antiziganistischen Klischees und Stereotype zeigen sich unter anderem in der romantisierenden Vorstellung vom Herumreisen in freier Natur. Dieses Stereotyp findet auch seinen Niederschlag in der Benennung von Tieren, wie folgender Fall zeigt:

Ein Mann ruft seinen Hund mit der antiziganistischen Fremdbezeichnung, weil er ihn in Rumänien als Streuner aufgegriffen und behalten hat.

Romantisierender Antiziganismus

Wir haben 2 Vorfälle von *romantisierendem Antiziganismus* aufgenommen.

Unter *romantisierendem Antiziganismus* verstehen wir eine idealisierende und verklärende Umdeutung einer als anders wahrgenommenen Lebensweise. Diese kann als Projektionsfläche für mehrheitsgesellschaftliche Sehnsüchte dienen. Beispiele dafür können Musikalität oder Freiheitsdrang sein. Auch wenn diese Beschreibungen positiv sein sollen, schreiben sie die Andersartigkeit und Devianz einer Gruppe von Menschen fort und verorten diese Gruppe außerhalb der bürgerlichen Gesellschaft.

Religiöser Antiziganismus

Während wir für die Jahre 2023 und 2024 keinen Vorfall von *religiösem Antiziganismus* dokumentiert haben, wurde uns 2025 ein Vorfall gemeldet.

Diese Form bezieht sich auf vor Jahrhunderten im religiösen Kontext entstandene Vorurteile wie den Vorwurf, heidnisch-magische oder satanische Kulte auszuüben (Wahrsagen, Heils- und Schadenspraktiken etc.).

Zwei ältere Männer unterhalten sich in der Öffentlichkeit über das Thema Spiritismus. Spiritismus sei von Zigeunern erfunden und verbreitet worden. Besonders nach dem Zweiten Weltkrieg seien viele Menschen zu Wahrsagern gegangen, Wahrsager seien Zigeuner gewesen und die Menschen hätten danach gefragt, wo ihre Verwandten seien. Durch diese Zuschreibungen werden der Gruppe Fähigkeiten zugeschrieben. Man müsse aufpassen, weil sie mit dem Teufel im Bunde seien und einen verhexen könnten.

In diesem Gespräch wird der spezifisch auf Spiritismus

und Wahrsagerei bezogene antiziganistische Gehalt deutlich. Es findet auch hier eine Konstruktion einer Gruppe statt, die sich sehr deutlich von der Wir-Gruppe der Mehrheitsgesellschaft unterscheidet. Diese Konstruktion der Wir- und Fremdgruppe wird sprachlich durch die antiziganistische Fremdbezeichnung geschaffen, die mit Zuschreibungen übernatürlicher Fähigkeiten einhergeht. Menschen, die mit der antiziganistischen Fremdbezeichnung bezeichnet werden, wird die Fähigkeit zur Wahrsagerei und Hexerei zugeschrieben. Dies scheinen sowohl bemerkenswerte als auch angsteinflößende Fähigkeiten zu sein.

2.2.3 Migrationsbezogener Antiziganismus

Wir haben 20 Vorfälle von *migrationsbezogenem Antiziganismus* dokumentiert. Dies ist nahezu eine Verdopplung gegenüber den 11 Vorfällen im Jahr 2024 und eine deutliche Steigerung gegenüber den 14 Vorfällen im Jahr 2023.

Diese Erscheinungsform knüpft an das antiziganistische Stereotyp des „fremden, parasitären Eindringlings“ an. Sie dient der Verhinderung und De-Legitimierung von unerwünschter (EU-)Migration, die auch als „Armutszuwanderung“ diffamiert wird.

In vielen der Vorfälle werden Menschen mit der antiziganistischen Fremdbezeichnung beleidigt. Sie werden aufgefordert, Deutschland zu verlassen und in „ihr Land“ zurückzukehren. Dies wird in einem Vorfall besonders deutlich, in dem es um vermeintliche Verteilungskämpfe um Parkplätze geht:

Auf einem Parkplatz parken zwei Frauen ihr Auto. Als sie aussteigen, kommt eine Passantin angerannt und schreit, sie sollten gefälligst in ihr eigenes Land gehen, in Deutschland gebe es wegen der Zigeuner keine Parkplätze mehr. Die beiden Frauen reagieren nicht.

Mit dieser Aussage geht die Idee einher, dass Sinti und Roma nicht zu Deutschland passen – damit wird eine

Fremdgruppe konträr zur Wir-Gruppe konstruiert. Dabei scheint es vor allem um eine diffuse Abgrenzung zu gehen. Das Land, in das die Betroffenen den antiziganistischen Aussagen nach zurückkehren sollen, bleibt unbestimmt. Die dabei oftmals negativ konnotierten Eigenschaften werden vor allem zugewanderten oder geflüchteten Roma in Deutschland zugeschrieben.

Neben Formen der *verbalen Stereotypisierung*, die diese Erscheinungsform transportieren, zeigt sich *migrationsbezogener Antiziganismus* aber auch dezidiert in einer Diskriminierung, die durch staatliche Behörden ausgeübt wird:

Eine Frau, die wegen einer kürzlichen OP noch krankgeschrieben ist, hat einen Termin beim Jobcenter. Ihr Mann arbeitet in Vollzeit und gemeinsam haben sie drei Kinder, die den Kindergarten besuchen. Ihr wird von der Sachbearbeiterin mitgeteilt, dass sie, wenn sie nicht arbeitet, sofort das Land verlassen müsse. Diese Aufforderung werde sie in drei Tagen postalisch bekommen. Die Betroffene ist verzweifelt und hat Angst.

Damit wirkt sich *migrationsbezogener Antiziganismus* auch auf das Verhalten von Behördenmitarbeiter*innen aus.

2.2.4 Antiziganistisches Othering

Wir haben 82 Vorfälle von *antiziganistischem Othering* aufgenommen. *Antiziganistisches Othering* ist damit genau wie in den Vorjahren auch die am häufigsten vertretene Erscheinungsform. Im Jahr 2024 haben wir 80 Vorfälle in dieser Kategorie aufgenommen.

Durch das *Othering* wird eine Fremdgruppe konstruiert, die in Kontrast zu einer „Wir-Gruppe“ gesetzt wird. Diese Fremdgruppe bietet damit eine Projektionsfläche für stigmatisierende Zuschreibungen. *Othering* dient der eigenen Aufwertung durch Abgrenzung von einem imaginierten Objekt, das in der Gesellschaft unerwünschte und normabweichende Eigenschaften oder Verhaltensweisen verkörpert.

Genau wie in den anderen Erscheinungsformen wird beim *antiziganistischen Othering* eine Wir- und eine Fremdgruppe konstruiert. Anders als in den anderen Erscheinungsformen werden die damit einhergehenden Zuschreibungen, Stereotype und Ressentiments aber nicht weiter ausgeführt, sondern es wird bei der Konstruktion der Fremdgruppe belassen. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn die antiziganistische Fremdbezeichnung genutzt wird – wie in der Hälfte der Vorfälle des *antiziganistischen Otherings*. Dabei kann antiziganistisches Othering einen einschüchternden und bedrohlichen Charakter haben:

Ein neu nach Deutschland gekommenes Kind, das die deutsche Sprache noch nicht spricht, wird in einem Park von anderen Kindern angeschrien. Sie verjagen den Jungen (verbal) aus dem Park und schreien die antiziganistische Fremdbezeichnung. Der Junge erschrickt sehr und traut sich seitdem nicht mehr, allein nach draußen zu gehen. Da sich der Park in unmittelbarer Nähe zur Wohnung der Familie befindet, wird die Bewegungsfreiheit des Kindes dadurch erheblich eingeschränkt.

Einen solchen erheblich bedrohlichen Charakter für die Betroffenen haben wir auch in anderen Vorfällen dokumentiert. Zudem wird die antiziganistische Fremdbezeichnung in vielen von uns dokumentierten Fällen alltäglich genutzt:

*Ein Grundschulkind wird wiederholt von Mitschüler*innen antiziganistisch beleidigt. Dabei fällt auch die antiziganistische Fremdbezeichnung. Die Beleidigungen finden sowohl in der Schule als auch auf dem Heimweg statt und grenzen das Kind aktiv aus.*

Hier wird eine starke Alltäglichkeit der antiziganistischen Fremdbezeichnung und damit des *antiziganistischen Otherings* deutlich: Die Beleidigungen finden in diesem und auch in vielen anderen Vorfällen mit großer Regelmäßigkeit statt und gehen über den Bereich der Schule hinaus. Das Kind wird auch auf seinem Heimweg, im öffentlichen Raum beleidigt.

Aber auch ohne die antiziganistische Fremdbezeichnung findet ein *antiziganistisches Othering* statt. Die

Konstruktion einer Wir- und Fremdgruppe, die ohne das Explizieren antiziganistischer Stereotype auskommt, zeigt sich daran, dass

*ein Rom in einem Vorstellungsgespräch in einem Friseursalon mit der Begründung abgelehnt wird, dass er Rom sei. Man sagt ihm, er müsse das verstehen. Viele Kund*innen würden nicht mehr kommen, wenn ein Rom hier arbeiten würde. Man wolle die Kund*innen nicht verlieren.*

Diese offensichtliche antiziganistische Diskriminierung wird hier mit den antiziganistischen Ressentiments der Kund*innen begründet. Der potenzielle Arbeitgeber geht davon aus, dass seine Kund*innen den Betroffenen als Rom erkennen und sich dann aufgrund ihrer Ressentiments gegen seine Dienstleistung entscheiden würden. Auch aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes wird eine Familie bei einer Wohnungsbesichtigung abgelehnt, nachdem der Vermieter sie sieht.

Der Vermieter sagt sofort, dass im ganzen Haus keine Wohnungen mehr frei seien. Die Familie ist sicher, dass sie aufgrund ihres Äußeren als Roma „erkannt“ und deshalb abgelehnt wurden, denn die Anzeige bezüglich freier Wohnungen in diesem Haus ist weiterhin noch online.

2.3 Adressat*innen

2.3.1 Wer ist betroffen?

In Bezug auf die Adressat*innen eines antiziganistischen Vorfalls unterscheiden wir drei Gruppen: Es gibt Vorfälle *ohne direkte Adressat*innen* (55), Vorfälle, in denen eine *Institution* Adressatin antiziganistischer Äußerungen oder Handlungen wird (11), und schließlich *Individuen oder eine Gruppe von Individuen*, die antiziganistisch adressiert werden (96).

Zunächst schauen wir uns Vorfälle an, in denen Institutionen antiziganistisch adressiert werden. Teilweise werden wir als Melde- und Informationsstelle Hessen antiziganistisch adressiert, etwa wenn uns Meldungen erreichen, die offensichtlich nicht ernst gemeint sind und unser Anliegen, antiziganistische Vorfälle zu dokumentieren, ins Lächerliche ziehen wollen.

Eine Selbstorganisation berichtete von der Anfrage, den Kontakt zu einer Person herzustellen, der Kriminalität vorgeworfen wurde. Einen Namen nannte die anfragende Person nicht. Sie fragte stattdessen: „Ist Kontakt mit einem Clanchef möglich?“

Die Anfrage ist in doppelter Weise antiziganistisch. Sie behandelt eine Selbstorganisation als Anlaufstelle, über die jede beliebige Person der Minderheit erreichbar sei. Damit konstruiert sie Sinti und Roma als homogenes Kollektiv, dessen Angehörige sich alle untereinander kennen. Mit der Frage nach einem „Clanchef“ unterstellt sie außerdem Clanstrukturen und damit kollektive Kriminalität. Der Vorwurf gegen eine Einzelperson wird so zu einer Eigenschaft der Gruppe umgedeutet. Der Clan-Begriff essentialisiert Kriminalität als vermeintliches Wesensmerkmal der Minderheit.

Wir haben 55 Vorfälle aufgenommen, bei denen es keine direkten Adressat*innen gibt. In einem Fall geht diese Form mit einer Diskriminierung einher, in vier Vorfällen fand eine Sachbeschädigung statt, in den anderen Vorfällen eine *(non)verbale Stereotypisierung und Herabwürdigung*. Neben der Adressierung von Institutionen und von antiziganistischen Aussagen ohne direkte Adressat*innen haben wir 96 Vorfälle – also die

Mehrheit der Vorfälle – aufgenommen, in denen der Antiziganismus an Individuen oder Gruppen von Individuen gerichtet war. Darauf werden wir im Folgenden eingehen und die Vorfälle nach Geschlecht, Alter und dem Verhalten Dritter darstellen.

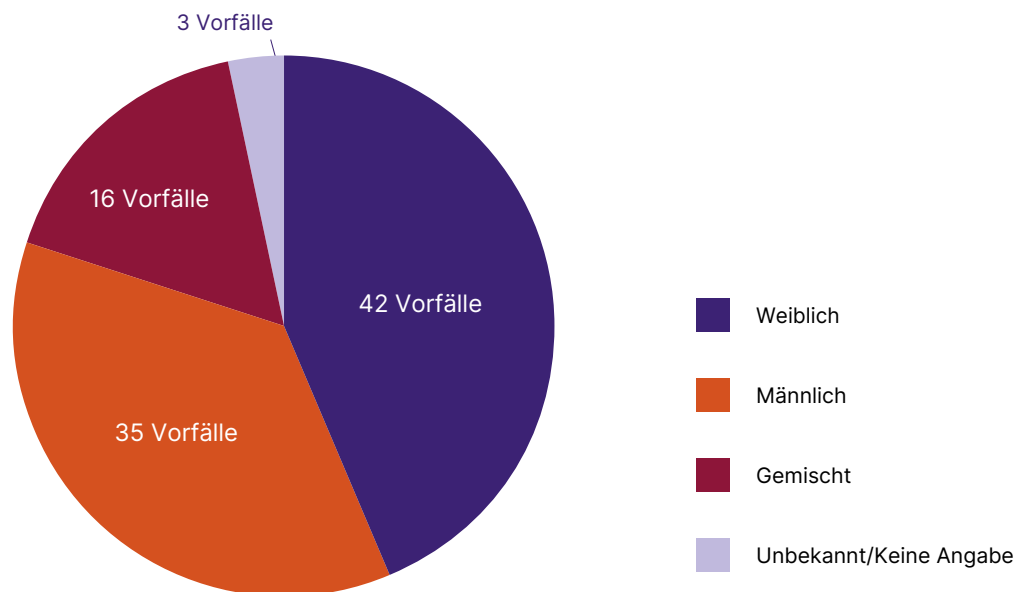
2.3.2 Geschlecht

Genau wie in den Vorjahren untersuchen wir die Daten nach der Kategorie Geschlecht. Im Jahr 2025 sind in 96 Vorfällen ein Individuum oder eine Gruppe von Individuen betroffen. Davon sind in 42 Fällen Frauen, in 35 Fällen Männer betroffen. In 16 Fällen handelt es sich um gemischtgeschlechtliche Gruppen und in 3 Fällen ist uns das Geschlecht nicht bekannt bzw. es wurde keine Angabe zum Geschlecht gemacht. Auch wenn wir potenziell aufnehmen, wenn Betroffene sich als divers bezeichnen, haben wir 2025 keinen Vorfall mit der Geschlechtskategorie „divers“ aufgenommen. Damit gibt es wie in den vergangenen Jahren auch eine Verteilung, in der mehr Frauen bzw. Mädchen als Männer bzw. Jungen von antiziganistischen Vorfällen betroffen sind. Im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren ist das Ungleichgewicht jedoch geringer geworden: 2024 waren in 52,7 % der Vorfälle Frauen und in 28,7 % der Vorfälle Männer betroffen; 2025 waren es 43,75 % Frauen und 36,46 % Männer.

Trotz dieses starken Ungleichgewichts haben wir wie im letzten Jahr nur wenige Vorfälle aufgenommen, in denen wir eine explizite Verschränkung mit Sexismus dokumentiert haben: 2025 war dies ein Vorfall.

Adressat*innen von Antiziganismus 2025 - Geschlecht

Gesamtzahl: 96 Vorfälle



2.3.3 Alter

Ebenfalls bezogen auf Individuen oder Gruppen von Individuen, die von Antiziganismus betroffen sind, analysieren wir das Alter der Betroffenen.

Von den 96 Vorfällen, in denen Individuen oder Gruppen von Individuen von den antiziganistischen Vorfällen betroffen sind, beziehen sich 26 Fälle auf unter 14-Jährige und 12 Fälle auf 14- bis 17-Jährige. Somit sind in 38 Vorfällen, also in über einem Drittel aller Vorfälle, Kinder und Jugendliche die Betroffenen. Über 18-Jährige sind in 61 Fällen betroffen. Davon bezieht sich ein Fall auf über 65-Jährige. In 3 Fällen wurde uns das Alter zwar als über 18 Jahre gemeldet, aber nicht genauer spezifiziert. In 4 Fällen ist uns das Alter nicht bekannt, beziehungsweise es wurden bei der Meldung keine genaueren Angaben gemacht.⁷

Es ist erschreckend, in wie vielen Fällen Kinder und Jugendliche betroffen sind. Dabei besteht eine Korrelation zwischen dem Alter und dem Lebensbereich Bil-

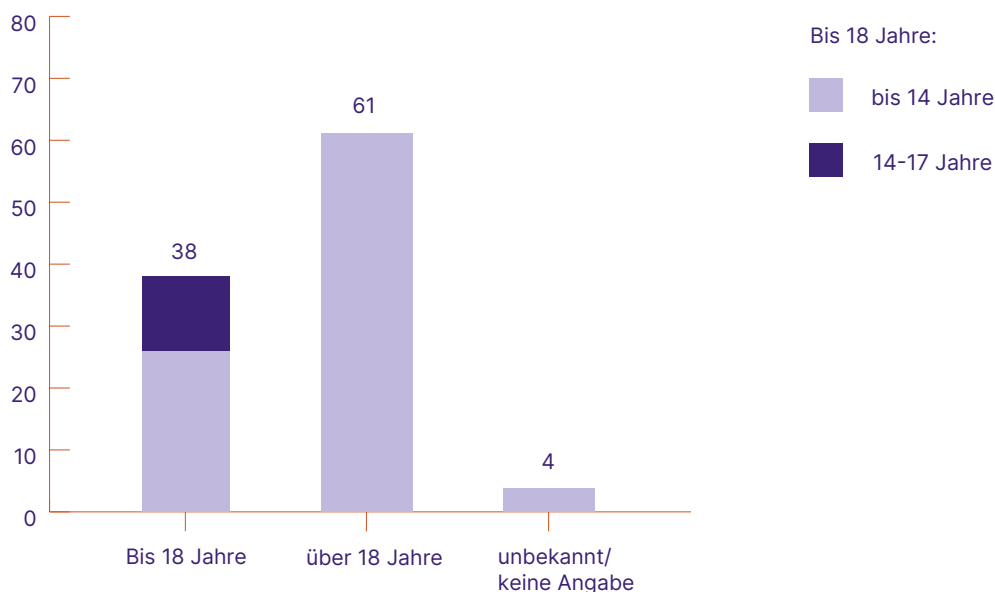
dung, in dem besonders viele antiziganistische Vorfälle gemeldet wurden. Dennoch ist es wichtig, hervorzuheben, dass Kinder und Jugendliche auch in allen anderen Lebensbereichen von Antiziganismus betroffen und/oder involviert sind. So haben wir bereits bei der Vorfallart *Angriffe* auf die hohe Anzahl betroffener Kinder und Jugendlicher verwiesen (vgl. Kapitel ► 2.1.2).

Genau wie in den letzten beiden Jahren wurden uns sehr wenige Vorfälle von über 65-Jährigen gemeldet. Wir gehen einerseits davon aus, dass über 65-Jährige seltener in bestimmten Lebensbereichen agieren. So haben über 65-Jährige beispielsweise oft keine schulpflichtigen Kinder mehr, gehen zum Teil keiner Erwerbsarbeit mehr nach und ziehen seltener um. Auf der anderen Seite gehen wir davon aus, dass das Dunkelfeld in dieser Altersgruppe besonders hoch ist und wir unsere Meldestelle bei diesen Menschen bekannter machen müssen.

⁷ Addiert man die einzelnen Altersangaben, kommt man auf eine höhere Anzahl als die von Antiziganismus betroffenen Personen (108). Das liegt daran, dass in einigen Vorfällen mehrere Personen unterschiedlichen Alters betroffen sind.

Adressat*innen von Antiziganismus 2025 - Alter der Betroffenen

Gesamtzahl: 96 Vorfälle



2.3.4 Das Verhalten Dritter

Neben den Adressat*innen, die von einem antiziganistischen Vorfall betroffen sind, betrachten wir nun die Reaktionen Dritter auf antiziganistische Vorfälle. In vielen Vorfällen sind Dritte nicht anwesend oder uns ist deren Reaktion nicht bekannt. Im Folgenden schauen wir uns also nur diejenigen Fälle an, in denen uns Reaktionen von Dritten bekannt sind. Insgesamt ähnelt das Verhalten Dritter dem der Vorjahre.

In 26 Vorfällen haben sich Dritte mit den Betroffenen solidarisiert oder sich gegen Antiziganismus eingesetzt. In vielen Fällen sind dies auch diejenigen, die uns den Vorfall gemeldet haben. Gleichwohl wird das Melden von Vorfällen allein nicht als solidarisches Verhalten codiert. Im Jahr 2025 ist die Zahl der Vorfälle, in denen Menschen sich solidarisch verhalten haben, um 12 Vorfälle im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.

In 35 Vorfällen halten sich Dritte heraus, schauen weg oder ignorieren die Situation. Für die Betroffenen ist das fehlende Einschreiten häufig eine ebenso schwer-

wiegende Erfahrung wie der Vorfall an sich. Wenn Menschen *sich heraushalten, wegschauen oder die Situation ignorieren*, obwohl sie sich solidarisch mit den Betroffenen hätten verhalten können, kann dieses Verhalten, wie häufig formuliert, keineswegs als „neutral“ verstanden werden. Im Gegenteil, es verstärkt die bedrohliche Alltagskulisse und verunsichert betroffene Kinder sowie Erwachsene erheblich.

In den 26 Vorfällen, in denen sich Dritte mit den Diskriminierungsverantwortlichen verbünden, müssen sich die Betroffenen gegen mehrere Personen gleichzeitig verteidigen. Oft sind dies auch komplexere Vorfälle mit mehreren Verantwortlichen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Unabhängig von Vorfallart und Vorfallort beschreiben Betroffene immer wieder, dass sie sich gewünscht hätten, Zeug*innen der Vorfälle hätten eingegriffen oder sich solidarisch mit ihnen gezeigt.

2.4 Weitere Lebensbereiche und Kontexte

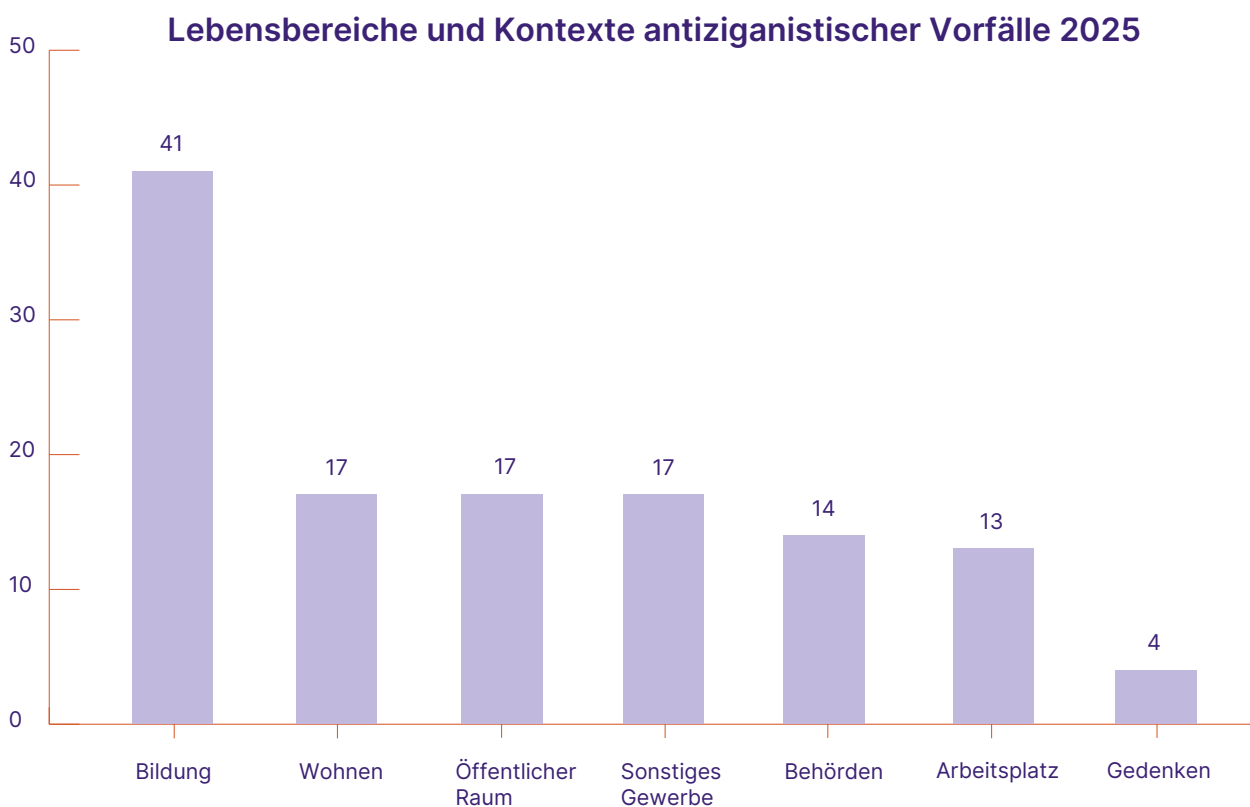
Neben der Vorfallart und der Erscheinungsform sowie einer Analyse der Adressat*innen differenzieren wir auch unterschiedliche Lebensbereiche bzw. Kontexte. In unserer Datenbank unterscheiden wir zwischen verschiedenen *Vorfallorten*. Das können beispielsweise *Bildungseinrichtungen, Behörden, das Wohnumfeld* oder die *Gastronomie* sein. Zusätzlich unterscheiden wir den *Sozialraum*, womit wir den *sozialen Kontext* meinen. Dies können wiederum der *Bildungssektor, Verwaltungsakte und Behördeninteraktionen*, der Bereich *Wohnen* oder die *Arbeit* sein. In vielen Fällen sind *Vorfallort* und *Sozialraum* identisch. Beispielsweise findet eine antiziganistische Diskriminierung in einem Jobcenter statt und bezieht sich auf Sozialleistungen. In diesem Fall wäre sowohl der *Vorfallort Behörden* als auch der *Sozialraum* ein *Verwaltungsakt/eine Behördeninteraktion*.

Bei einer polizeilichen Kontrolle im öffentlichen Raum, bei der antiziganistische Interaktionen stattfinden, unterscheiden sich der *Vorfallort öffentlicher Raum* und der *Sozialraum*, welcher eine *Behördenhandlung* darstellt.

Wir fassen *Vorfallort* und *Sozialraum* in der folgenden Auswertung zusammen, da wir so alle Vorfälle, die thematisch in einen Lebensbereich bzw. Kontext fallen, aufführen können. Das kann dazu führen, dass Vorfälle doppelt benannt werden, aber eine aufgeschlüsselte Darstellung würde den Rahmen dieses Berichts sprengen.

Die *Lebensbereiche und Kontexte*, in denen antiziganistische Vorfälle stattfinden, sind vielfältig: *das Internet, der Bildungssektor, der öffentliche Personennahverkehr, Behörden, Krankenhäuser, Soziale Arbeit, Gedenkarbeit, die Gastronomie, das Beherbergungsgewerbe, Kirchen und Glaubensgemeinschaften, Politik, das Arbeitsfeld, der öffentliche Raum, sonstiges Gewerbe wie Supermärkte und der Lebensbereich Wohnen*.

Im Folgenden stellen wir diejenigen dar, die besonders häufig vorkommen und gleichzeitig für die Struktur antiziganistischer Vorfälle relevant sind: *Bildung, Wohnen, Öffentlicher Raum, Sonstiges Gewerbe, Behörden, Arbeitsplatz und Gedenken*.



Bildung

Wir haben 41 antiziganistische Vorfälle im Bereich der Bildung aufgenommen. Das ist ein starker Anstieg gegenüber den 25 Vorfällen im Jahr 2024. Wie in den letzten Jahren finden die meisten Vorfälle in der Schule statt oder sind in diesem *Sozialraum* zu verorten. 2025 finden 34 Vorfälle in der Schule statt oder haben einen Bezug zur Schule. 4 Vorfälle finden in Hochschulen statt, 2 Vorfälle bei sonstigen Bildungsträgern und ein Vorfall in einem Kindergarten.

Folgender Vorfall ereignet sich im *Sozialraum Schule*, aber nicht in der Schule selbst, sondern auf dem Heimweg.

*Ein Grundschulkind wird wiederholt von Mitschüler*innen antiziganistisch beleidigt. Dabei fällt auch die antiziganistische Fremdbezeichnung. Die Beleidigungen finden sowohl in der Schule als auch auf dem Heimweg statt und grenzen das Kind aktiv aus.*

Der Junge wird hier von Mitschüler*innen beleidigt und ausgegrenzt. Dies findet sowohl in der Schule als auch auf dem Heimweg und damit im öffentlichen Raum statt. Während die Beleidigungen und die Ausgrenzungen in der Schule als Vorfallort stattfinden, beziehen sich die Beleidigungen auf dem Heimweg auf den *Sozialraum der Schule*. Die Mitschüler*innen sind keine Unbekannten, sondern Mitschüler*innen. Hier wird zudem deutlich, wie wirkmächtig der Lebensbereich Schule über diesen hinaus sein kann. Die Beleidigungen gehen über die Schule hinaus und verlagern sich an Orte, an denen es für Kinder noch schwieriger ist, sich Hilfe von Erwachsenen zu suchen. Uns wurden weitere Vorfälle gemeldet, in denen Schüler*innen von Mitschüler*innen antiziganistisch beleidigt oder diskriminiert wurden und von denen die Lehrer*innen keine Kenntnis erlangten. Andere Vorfälle werden Lehrer*innen bekannt. Sie greifen jedoch nicht angemessen ein. Teilweise werden Eltern nicht ernst genommen, die sich gegen den Antiziganismus einsetzen, dem ihre Kinder ausgesetzt sind. In anderen Fällen greifen Lehrer*innen ein, sehen aber den antiziganistischen Gehalt nicht, wie in folgendem Fall:

*Ein Schüler wird fortlaufend in der Pause und im Unterricht von anderen Kindern gemobbt. Lehrer*innen greifen ab und zu ein, äußern sich aber nicht weiter zu den Vorfällen.*

Das Eingreifen ist hier also situativ und losgelöst vom antiziganistischen Gehalt. Neben den Vorfällen, die primär von Mitschüler*innen ausgehen, werden Schüler*innen auch von den Lehrer*innen antiziganistisch angesprochen. Dabei wird Schüler*innen, die Angehörige der Minderheit sind, häufig Bildungsferne unterstellt. Diese antiziganistische Zuschreibung beschränkt sich aber nicht allein auf Vorwürfe, sondern kann sich auch im Handeln der Lehrkräfte widerspiegeln, wie in folgendem Fall:

Ein Schüler wird im Unterricht nicht oder kaum aufgerufen, wenn er sich meldet. Seine Fragen werden ignoriert und nicht beantwortet. Bei Gruppenarbeiten wird er übergangen. Seine Leistungen fallen ab und er ist frustriert.

Daneben haben wir aber auch Vorfälle aufgenommen, in denen Lehrkräfte oder die Institution Schule Antiziganismus ernst nehmen, diesen thematisieren und Konzepte zur Sensibilisierung für rassistische und antiziganistische Vorfälle und zum Umgang mit ihnen entwickeln.

Wohnen

Wir haben 17 Vorfälle im *Lebensbereich Wohnen* aufgenommen. Die Vorfälle im Wohnbereich können in drei Bereiche unterteilt werden: die Wohnungssuche, Diskriminierung und verbale Stereotypisierung im Wohnumfeld und antiziganistische Aussagen über Stadtviertel. Schon bei der Wohnungssuche werden antiziganistische Stereotype wirkmächtig, die dafür sorgen können, dass Menschen, die antiziganistisch gelesen werden, keine Wohnung erhalten:

Eine Familie nimmt an einer Wohnungsbesichtigung teil. Der Vermieter sieht sie und sagt sofort, dass im ganzen Haus keine Wohnungen mehr frei seien. Trotz dieser Absage ist die Wohnung weiterhin inseriert.

Da die Anzeige auch danach noch online ist, ist von antiziganistischen Gründen für die Ablehnung auszugehen. Damit kann Antiziganismus zum Ausschluss vom Zugang zu Wohnraum führen. In einem anderen Fall wurde der Vermieter von anderen Interessent*innen auf die Zugehörigkeit zur Minderheit der Sinti und Roma hingewiesen. Damit wollten sich diese Interessent*innen von den Betroffenen abheben und für sich werben.

Neben antiziganistischen Vorfällen bei der Wohnungssuche sind Diskriminierung und verbale Stereotypisierung durch Nachbar*innen besonders wirkmächtig, da sie den eigentlich geschützten Ort des Wohnraums betreffen und zudem mit großer Regelmäßigkeit stattfinden. Genauso kann Diskriminierung von Nachbar*innen ausgehen, etwa indem sie Betroffene grundlos anzeigen oder sich immer wieder beim Vermieter beschweren. Das schürt wiederum Angst vor einer Kündigung der Wohnung.

Eine verbale Stereotypisierung kann sich auch in der Abwertung von Stadtvierteln aufgrund der tatsächlichen oder vermeintlichen Präsenz von Angehörigen der Minderheit der Sinti und Roma zeigen. So unterhalten sich Nachbar*innen über das Thema und sagen:

die Roma würden das Viertel kaputt machen.

Öffentlicher Raum

Wir haben 17 antiziganistische Vorfälle im öffentlichen Raum aufgenommen. In der Regel kennen sich Diskriminierungsverantwortliche und Betroffene bei diesen antiziganistischen Vorfällen nicht. Die antiziganistischen Vorfälle sind daher nicht durch ein Bekanntwerden der Zugehörigkeit zur Minderheit der Sinti und Roma, sondern durch das äußere Erscheinungsbild begründet. Auf Demonstrationen oder Faschingsumzügen, die im öffentlichen Raum stattfinden, werden ebenfalls antiziganistische Aussagen getätigt, oft ohne, dass Betroffene direkt adressiert werden. Da dieses Merkmal ebenfalls auf öffentliche Grünanlagen und Spielplätze und auf den öffentlichen Personennahverkehr zutrifft, sind diese Kategorien hier zusammengefasst. In einem Fall wurde ein Kind verbal angegriffen:

Ein nach Deutschland migriertes Kind, das die deutsche Sprache noch nicht spricht, wird in einem Park von anderen Kindern angeschrien. Sie verjagen den Jungen (verbal) aus dem Park und schreien die antiziganistische Fremdbezeichnung. Der Junge erschrickt sehr und traut sich seitdem nicht mehr, allein nach draußen zu gehen. Da sich der Park in unmittelbarer Nähe zur Wohnung der Familie befindet, wird die Bewegungsfreiheit des Kindes dadurch erheblich eingeschränkt.

Auch in einer Straßenbahn wird ein junger Mann angeschrien:

Ein junger Rom wird bei einer Fahrkartenkontrolle in der Straßenbahn von einem Kontrolleur nicht wie die anderen Fahrgäste nach dem Ticket gefragt, sondern angeschrien.

Sonstiges Gewerbe

Wir haben 17 Vorfälle im Bereich Sonstiges Gewerbe dokumentiert. Teilweise haben sich Kund*innen bei Unternehmen über die Verwendung der antiziganistischen Fremdbezeichnung für Produkte beschwert. In zwei Fällen wurde Kund*innen auf einem Flohmarkt der Kauf von Produkten aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Minderheit der Sinti und Roma verweigert (siehe Kap. ► 2.1.4).

Darüber hinaus haben wir einige Vorfälle dokumentiert, in denen Menschen in Geschäften verbalen Angriffen ausgesetzt waren, wie in folgendem Fall:

Ein Mann ruft einer Frau in einem Einkaufszentrum hinterher: „Hey, du Zigeuner, verschwinde aus Deutschland! Ja, du und alle anderen mit dem langen Rock!“

Besonders häufig haben wir Fälle aufgenommen, in denen Menschen des Diebstahls verdächtigt wurden. Diese Verdächtigungen gingen unter anderem von anderen Kund*innen aus:

Eine Frau kauft im Supermarkt ein. Sie merkt, dass sie von einer alten Frau verfolgt und beobachtet wird. Nach einer Weile spricht sie sie an und fragt, warum

sie ihr die ganze Zeit nachlaufe. Die alte Frau fängt an zu schreien und sagt, weil sie geklaut habe. Daraufhin kommt die Security und durchsucht die Betroffene.

Die Verfolgung und der anschließende schreiend formulierte Vorwurf an die Betroffene, sie würde klauen, gingen von einer weiteren Kundin aus. Obwohl es ansonsten keine Anhaltspunkte für einen Diebstahl gab, wurde die Betroffene anschließend vom Sicherheitspersonal kontrolliert. Beide Fälle stellen damit eine Diskriminierung dar. Unangemessen wirkende Kontrollen des Sicherheitspersonals wurden uns sehr häufig gemeldet. In folgendem Fall wird die antiziganistische Zuschreibung sogar verbalisiert:

Eine Frau wird zu Unrecht des Diebstahls verdächtigt. Sie passiert die Sicherheitsschleuse des Ladens erneut, um zu beweisen, dass sie nicht anschlägt. Sie spricht die verantwortlichen Mitarbeiter an und beschwert sich wegen des Verdachts und der peinlichen Situation, die daraus für sie entstand. Ein Mitarbeiter antwortet: „Du hast nichts gestohlen, aber die Leute kennen EUCH schon!“

Behörden

Wir haben 14 antiziganistische Vorfälle im Kontext von Behördenhandeln aufgenommen; dabei sind Jobcenter und Sozialämter in der Überzahl. Diese treffen antiziganistische Aussagen oder verwehren (einen Teil der) Leistungen aus nicht nachvollziehbaren Gründen.

Arbeitsplatz

Die Zahl der Vorfälle ist von 6 im Jahr 2024 auf 13 im Jahr 2025 gestiegen. Wir müssen damit eine Erhöhung von über 100 % feststellen. Wir führen dies darauf zurück, dass wir auf öffentlichen Vorträgen diesen Lebensbereich insbesondere als Beispiel für ein Dunkelfeld angesprochen haben. In der Folge könnten sich Menschen stärker angesprochen gefühlt haben, entsprechende Vorfälle zu melden.

Die Vorfälle gingen sowohl von Kolleg*innen als auch von Vorgesetzten aus. So wurden Menschen in einigen Fällen im Bewerbungsgespräch gefragt, ob sie An-

gehörige der Minderheit der Sinti oder Roma sind. In einem Fall reagiert ein Bewerber

erschrocken über die Frage und verneint. Er bekommt die Arbeitsstelle und hat nun ständig Angst, dass jemand herausfindet, dass er Rom ist.

In anderen Fällen bekommen Menschen einen Job aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Minderheit der Sinti und Roma nicht. In einem Fall wird zwei Personen während der Probezeit gekündigt, nachdem sie von ihrer Minderheitszugehörigkeit erzählt hatten.

Auf Nachfrage sagt man der Betroffenen, sie passe nicht in das Profil der Kette und auch nicht in die zu besetzende Arbeitsstelle.

Wir haben zudem viele Vorfälle aufgenommen, in denen im Kolleg*innenkreis im Laufe des Beschäftigungsverhältnisses bekannt wurde, dass die Betroffenen Angehörige der Minderheit der Sinti oder Roma sind. Dabei werden die Betroffenen dann ausgegrenzt oder die Kolleg*innen weisen ihnen unbeliebtere Tätigkeiten zu. Die Betroffenen werden im Kolleg*innenkreis immer wieder mit der antiziganistischen Fremdbezeichnung angesprochen.

Gedenken

Im Bereich Gedenken haben wir im Jahr 2025 wie im vorherigen Jahr 4 Vorfälle aufgenommen. Es wird deutlich, dass das Gedenken an den nationalsozialistischen Völkermord weiterhin auf Widerstand treffen kann. In diesem Bereich ist eine hohe Korrelation mit der Vorfallart *Sachbeschädigung* und der Erscheinungsform *NS-bezogener Antiziganismus* zu verzeichnen.

3. Zwischen Wohnen, Bildung und Behörden: Intersektionale Dimensionen des Antiziganismus

Einleitung und methodische Grundlagen

Die vorliegende Analyse wertet die Fallmeldungen aus, die MIA Hessen im Berichtsjahr 2025 dokumentiert hat, und verknüpft sie mit den Schwerpunktsetzungen der beiden vorangegangenen Jahresberichte. Leitend ist eine intersektionale Perspektive, die über die bloße Dokumentation von Mehrfachdiskriminierung hinausgeht. Die vorliegende Auswertung berücksichtigt die dokumentierten Verschränkungen von Antiziganismus mit weiteren Diskriminierungsformen und folgt, analytisch weiterreichend, der These, dass antiziganistische Deutungsmuster und Praktiken selbst nur als Geflecht unterschiedlicher Differenzlinien angemessen zu rekonstruieren sind: Ethnisierung, Vergeschlechtlichung, klassistische Markierung und Migrationsdispositive greifen in ihnen bereits ineinander.

Datengrundlage und Reichweite der Aussagen

Grundlage sind 162 Vorfälle aus dem Jahr 2025. Sie wurden qualitativ ausgewertet und über eine induktive Schlagwortcodierung vorstrukturiert. Die Häufigkeiten und Verdichtungen beziehen sich daher nicht nur auf die offiziellen MIA-Kategorien, sondern auch auf diese Arbeitscodierung⁸. Mehrfachzuordnungen waren ausdrücklich vorgesehen, da ein Fall zugleich Wohnen, Behördenhandeln und Schule betreffen kann.

Die Beschreibungen bilden ausschließlich gemeldete Fälle ab, nicht das tatsächliche Ausmaß antiziganistischer Vorfälle. Gerade in Feldern, die durch Abhängigkeitsverhältnisse strukturiert sind, etwa Schule,

Was ist Intersektionalität?

Die afroamerikanische Juristin Kimberlé Crenshaw hat den Begriff geprägt, um zu erklären, dass sich die Diskriminierungserfahrungen Schwarzer Frauen sowohl von denen weißer Frauen als auch von denen Schwarzer Männer unterscheiden.

Menschen werden oft nicht nur aus einem einzigen Grund diskriminiert. Jemand kann gleichzeitig von Rassismus, Sexismus und sozialer (klassistischer) Benachteiligung betroffen sein. Diese Faktoren verstärken sich gegenseitig oder schwächen sich ab.

Intersektionalität macht diese Überschneidungen sichtbar. Es geht nicht darum, Diskriminierungen zu hierarchisieren oder aufzuaddieren, sondern zu verstehen, wie sie sich im Zusammenspiel verändern und neue Formen der Benachteiligung erzeugen.

Gleichzeitig richtet das Konzept den Blick auf Privilegien: Wer in einer Gesellschaft als „normal“ oder „neutral“ gilt, profitiert von Machtverhältnissen, die für andere unsichtbare Hürden aufbauen.⁹

Jobcenter, Wohnungsmarkt, Erwerbsarbeit und Gesundheitsversorgung, ist von einem erheblichen Dunkelfeld auszugehen. Der Erkenntnisanspruch der qualitativen Auswertung liegt daher nicht in quantitativer

⁸ Der taxonomischen Komplexitätsreduktion (vgl. Schrader 2023), die den quantitativen Analysen notwendigerweise zugrunde liegt (so auch der MIA-Kodierungssystematik), wurde hier durch die induktive Kategorienbildung aus den Beschreibungen begegnet, um die Basis für eine intersektionale Analyse zu schaffen, die ihrem eigenen Anspruch gerecht werden kann, nämlich gerade die Komplexität und Verwobenheit verschiedener Differenzlinien sichtbar zu machen.

⁹ Vgl. Crenshaw 1991; Gunda-Werner-Institut in der Heinrich-Böll-Stiftung, Center for Intersectional Justice 2019; Walgenbach 2012.

Vollständigkeit und repräsentativer Verteilung, sondern in der Rekonstruktion wiederkehrender Strukturen und Wirkungsmechanismen sowie der Identifikation von Verdichtungen.

Ergänzend werden folgende Quellen herangezogen:

- MIA Hessen: Zweiter Jahresbericht (Berichtsjahr 2024), Juni 2025, Schwerpunkt Antiziganismus und Bildung¹⁰
- MIA Bund: Schwerpunktbericht „Antiziganismus im Bildungsbereich. Am Beispiel Schulen und Kitas“ (April 2025), Auswertung von 484 Vorfällen der Jahre 2023 und 2024¹¹
- MIA Bund: Dritter Jahresbericht „Antiziganistische Vorfälle 2024 in Deutschland“ (Mai 2025)¹²
- MIA Bund: Schwerpunktbericht „Antiziganismus und Wohnen. Analyse der Vorfälle von 2022 bis 2025“ (April 2026), Auswertung von 903 Vorfällen¹³

Ausgehend von dieser Datengrundlage richtet sich der Blick im nächsten Schritt auf die analytischen Dimensionen, entlang derer die Fallbeschreibungen gelesen werden.

Intersektionale Analysedimensionen

Für die Lebensbereiche Wohnen und Bildung werden sechs Achsen untersucht: Ethnizität, verstanden als Zuschreibung der Minderheitsangehörigkeit, sei es durch die diffamierende Fremdbezeichnung, sei es über Herkunftscodes wie „rumänisch“ oder „osteuropäisch“; Geschlecht; Alter beziehungsweise Generation; sozioökonomischer Status; Aufenthaltsstatus und Migrationsgeschichte sowie institutionelle Macht als eigenständige Dimension, da Jobcenter, Schule, Polizei, Klinik, Vermieter*innen¹⁴ und Arbeitgeber*innen

in den Fällen durchgängig in entscheidungsmächtiger Position auftreten.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die dokumentierten Vorfälle zunächst als Gesamtbild lesen, bevor einzelne Lebensbereiche vertieft betrachtet werden.

Gesamtbild 2025: Verdichtungen und Querschnittsbefunde

Verteilung der Nennungen

Die Arbeitscodierung der 162 Beschreibungstexte weist drei Verdichtungen aus. Erstens enthält knapp die Hälfte aller Fälle einen expliziten Bezug zur diffamierenden Fremdbezeichnung. Das Sprachhandeln bleibt damit das häufigste einzelne Merkmal. Zweitens konzentrieren sich die Vorfälle auf Bildung, Behörden und Sozialleistungen sowie Gewerbe und Dienstleistungen – Kontexte, in denen über Zugang, Anspruch und Teilhabe entschieden wird und Antiziganismus deshalb nicht nur verbal auftritt, sondern handlungsleitend wird. Es folgen Wohnen und Nachbarschaft, Arbeit, der digitale Raum, Gedenkort und NS-Bezüge sowie die Gesundheitsversorgung. In mehreren Fällen sind Bedrohung, Angriff oder körperliche Gewalt dokumentiert. Drittens treten Wohnen und Arbeit selten isoliert auf, sondern regelmäßig im Zusammenspiel mit Behördenhandeln, Nachbarschaft, Schule und ökonomischer Abhängigkeit.

Kinder und Jugendliche als exponierte Gruppe

Der bundesweite Bericht benennt die vielfache Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen als zentrales Problemfeld (MIA Bund 2026); die hessischen Fälle im

¹⁰ MIA Hessen 2025.

¹¹ MIA Bund 2025a.

¹² MIA Bund 2025b.

¹³ MIA Bund und Erbel 2026.

¹⁴ Wie im gesamten Bericht gendern wir die Selbstbezeichnungen „Sinti“ und „Roma“ nicht. Vgl. Kap. 1.1

Jahr 2025 bestätigen diesen Befund. So sind Unter-18-Jährige in 38 Fällen betroffen, als in mehr als einem Drittel aller Fälle. Kinder und Jugendliche erscheinen als unmittelbare Adressat*innen von Beleidigungen, Ausschluss, körperlicher Gewalt, institutioneller Nichtbeachtung und schulischer Sanktionierung (vgl. Kap. ► 2.3.3). Die Schule ist dabei nicht allein Lernort, sondern auch sozialer Zwangsraum. Betroffene können sich dem Kontext kaum entziehen, während Lehrkräfte, Schulleitung und Verwaltung über Zugang, Bewertung und Sanktion entscheiden. Besonders schwer wiegen Konstellationen, in denen Mobbing von Lehrkräften ausgeht, von Mitschüler*innen übernommen wird und von der Schulleitung nicht als solches anerkannt wird. Ebenso schwer wiegen Fälle, in denen sich die Institution im Konfliktverlauf gegen die Betroffenen selbst richtet.

Institutionen als Verstärker von Vulnerabilität

Die Fallbeschreibungen zeigen wiederholt, dass staatliche und quasistaatliche Stellen nicht als neutrale Bearbeitungsinstanzen auftreten. Jobcenter, Sozial- und Schulamt, Ausländerbehörde, Polizei, Schulen und Kliniken werden selbst zu Orten antiziganistischer Zuschreibungen und diskriminierender Entscheidungen. Kennzeichnend ist eine Logik des prinzipiellen Verdachts¹⁵: Betroffene müssen den Nachweis führen, dass sie nicht betrügen, nicht lügen, nicht stehlen, nicht „unkooperativ“ sind und den Konflikt nicht selbst verursacht haben. Im Wohnbereich handeln Behörden entweder selbst antiziganistisch oder unterlassen den gebotenen Schutz, im Bildungsbereich ist die Schule durch aktives Handeln oder durch Unterlassen an der Diskriminierung beteiligt. Für die Betroffenen potenziert das Versagen der Schutzinstitutionen ebendiese

Vulnerabilität¹⁶. Wer zugleich klassistisch benachteiligt oder von prekären Aufenthaltsbedingungen betroffen ist, verliert mit der Schutzinstitution zugleich jede Möglichkeit, sich gegen die Diskriminierung zur Wehr zu setzen.

Was ist Vulnerabilität?

Vulnerabilität bezeichnet keine persönliche Schwäche, sondern beschreibt gesellschaftlich hergestellte Ungleichheiten darin, wen Krisen, Ausbeutung und soziale Ausgrenzung besonders hart treffen.

Bestimmte Gruppen sind strukturell stärker betroffen, nicht weil sie individuell weniger belastbar wären, sondern weil Machtverhältnisse, ökonomische Ungleichheit und institutionelle Diskriminierung sie ungleich belasten oder weniger schützen.

Vulnerabilität ist damit ein politisches Konzept: Es lenkt den Blick weg vom Einzelnen hin zu den sozialen und strukturellen Bedingungen, die Verletzlichkeit erst erzeugen.¹⁷

Kontinuität statt Einzelfall

„Gesellschaftliche Verhältnisse werden zwar durch Subjekte (re-)produziert und sind durch sie veränderbar. Doch sie verdichten sich – zum Beispiel durch Prozesse der Wiederholung (...) und Institutionalisierung – zu Strukturen (...). Diese leiten Praktiken an und sind von Einzelnen unmittelbar nur schwer veränderbar.“¹⁸ Zahlreiche Beschreibungen enthalten Hinweise auf ebendiese Wiederholung: tägliche Beleidigungen durch Nachbar*innen, fortlaufendes Mobbing, wiederholte schulische Benachteiligung, mehrfach weiterge-

¹⁵ Vgl. MIA Bund und End 2025, S. 10. End entwickelt die „Haltung des prinzipiellen Verdachts“ am Beispiel der Polizei. Dass dieselbe Logik in den hier ausgewerteten Fällen auch in Behörden ohne polizeiliche Eingriffsbefugnisse auftritt, ist ein Befund dieser Auswertung und kein Ergebnis der zitierten Studie.

¹⁶ Das Begriffspaar Overpolicing und Underprotection (vgl. MIA Bund und End 2025, S. 18) sowie der Begriff der Vulnerabilitätspirale beschreiben diesen Prozess (vgl. Weißbecher 2025, S. 42).

¹⁷ Vgl. Pistol 2016.

¹⁸ Künkel 2014, 78 f.

leitete E-Mails, wiederkehrende Beschwerden, fortgeführte Fallkomplexe.

Die zeitliche Dimension kontinuierlicher Verläufe ist in zweifacher Hinsicht bedeutsam. Zum einen wiegt antiziganistische Gewalt umso schwerer und ist der Ausstieg aus der Situation umso schwieriger, je stärker die betroffene Person hinsichtlich Wohnung, Schule, Arbeitsplatz, Aufenthalt oder Transferleistungen in Abhängigkeit steht. Zum anderen führen wiederholte antiziganistische Alltagspraktiken, die überwiegend ungeahndet bleiben und vielfach sogar Zustimmung finden, zu einer Normalisierung von Gewalt, die von Betroffenen, Täter*innen und der Mehrheitsgesellschaft gleichermaßen internalisiert wird. Auf dieser Grundlage legitimieren sich Polizeihandeln, benachteiligende Behördenentscheidungen, schulische Sanktionen, Gesetzesverschärfungen und Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt. Dieselbe Normalisierung erklärt, weshalb Schutz versagt wird, weshalb der Schutzbedarf gar nicht erst erkannt wird und weshalb Täter*innen nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Die im Gesamtbild erkennbaren Verdichtungen werden im Folgenden zunächst am Lebensbereich Wohnen konkretisiert, weil sich hier soziale, institutionelle und ökonomische Abhängigkeiten besonders deutlich überschneiden.

Schwerpunkt Wohnen

Verweigerung, Kontrolle und Nachbarschaftsdruck

Wohnen zählt zu den am häufigsten betroffenen Lebensbereichen. Der MIA-Schwerpunktbericht „Antiziganismus und Wohnen“ dokumentiert für den Zeitraum 2022 bis 2025 bundesweit 903 Vorfälle und damit rund 17 % aller registrierten Fälle. Die hessischen Falldokumentationen von 2023 mit 21 Vorfällen, von 2024 mit 28 Vorfällen und aus dem Jahr 2025 mit 17 Vorfällen bestätigen dieses Bild. Der Bereich umfasst Wohnungssuche, Nachbarschaft, Hausverwaltung, Unterbringung, Wohnumfeld und private Räume.

Antiziganismus tritt hier in drei Hauptformen auf: erstens als offene Exklusion bei der Wohnungssuche, in

der die tatsächliche oder vermutete Minderheitszugehörigkeit die sachliche Prüfung der *Mietfähigkeit* ersetzt und Scheinbegründungen an ihre Stelle treten; zweitens als Nachbarschaftskonflikt, in dem Alltagsgeräusche, Kinder, Haustiere oder schlicht die Anwesenheit im Viertel über Lärm-, Schmutz- und Kriminalitätsvorwürfe antiziganistisch aufgeladen werden; drittens als institutionelle Weiterverarbeitung eben dieser Vorwürfe durch Polizei, Hausverwaltung, Jobcenter und Ausländerbehörden. Der dritte Schritt ist der folgenreichste. In ihm werden antiziganistische Wahrnehmungen in formale Verwaltungsakte übersetzt, etwa in Abmahnungen, Kündigungen, Leistungsentscheidungen oder aufenthaltsrechtlichen Druck.

Intersektionale Dimensionen im Wohnbereich

Geschlecht und Sorgearbeit

Frauen erscheinen in Wohn- und Nachbarschaftsfällen als Mütter, Mieter*innen, Antragsteller*innen und als diejenigen, die Beschwerden vortragen. Damit geraten sie unmittelbar in Auseinandersetzungen mit Vermieter*innen, Nachbarschaft, Schulen und Behörden. Ihre Sorgearbeit, darunter Kinderbetreuung, Haushalt und Pflege von Angehörigen, wird selbst zum Anlass antiziganistischer Kontrolle. Kinderlärm, der Aufenthalt im Park, die Wohnungsgröße oder der Umgang mit Haustieren werden als Belege vermeintlicher Unordnung gelesen. Migrierte Frauen sind durch Sprachbarrieren und/oder prekäre Aufenthaltssituationen zusätzlich in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt. Hier zeigt sich die Verschränkung von Geschlecht und Rechten, die an den Aufenthaltsstatus beziehungsweise eine Staatsbürgerschaft gebunden sind, deutlich und betrifft Frauen in besonderer Weise: Sie schränkt ihre Rechte gegenüber genau jenen Institutionen ein, mit denen sie aufgrund von Sorgeverantwortung besonders häufig in Kontakt geraten, und macht sie zugleich, über die Bewertung ihres Verhaltens in der Care-Arbeit, zur Zielscheibe institutioneller Eingriffe, während ihnen die rechtlichen, repräsentativen und epistemischen Mittel, sich dagegen zu wehren, versagt bleiben.

Kinder und Wohnortinstabilität

Wohnvorfälle betreffen Kinder doppelt: unmittelbar im Wohnumfeld und mittelbar über die Folgen für Bildung und Sicherheit. Verliert eine Familie infolge von Nachbarschaftsdruck die Wohnung oder entwickelt sie Angst davor, das Haus zu verlassen, sind Schulweg, Freizeitgestaltung und soziale Entwicklung der Kinder mitbetroffen. Besonders deutlich wird dies in Fällen, in denen Kinder nach Umzug und Schulwechsel am neuen Ort erneut markiert und gemieden werden. Die Wohnortinstabilität stellt die Ausgangslage damit nicht her, sondern reproduziert sie.

Klassismus und bürgerlicher Antiziganismus

Die Verschränkung ethnisierender Diskriminierung mit Klassismus ist im Wohnbereich am sichtbarsten. Rund 40 % der hessischen Wohnfälle 2025 weisen eine explizit klassistische Komponente auf (10 von 25); davon betreffen sieben Jobcenter oder Sozialleistungen, drei beengte Wohnverhältnisse. Kennzeichnend ist, dass diese Fälle mit bürgerlichen Normen von Ordnung, Ruhe, Sauberkeit, Eigentum und Leistung zusammenhängen. Die antiziganistische Zuschreibung tritt dann nicht als offene Beleidigung auf, sondern als vermeintlich sachliche Sorge um Nachbarschaft, Hausordnung oder Mietverhältnis. Gerade diese Form macht sie institutionell anschlussfähig: Polizei, Hausverwaltung und Jobcenter können an solche Erzählungen anknüpfen, ohne sie als Antiziganismus benennen zu müssen und ohne sich dem Vorwurf auszusetzen, diskriminierend zu handeln.

Was ist Klassismus?

Klassismus bezeichnet Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft oder Klassenzugehörigkeit. Menschen werden dabei aufgrund ihres tatsächlichen oder angenommenen sozioökonomischen Status (Einkommen, Bildung, Beruf oder Aufwuchsbedingungen) benachteiligt, abgewertet oder ausgegrenzt.

Das kann offen geschehen, etwa durch abwertende Kommentare über „die Armen“, aber auch strukturell: wenn bestimmte Berufe, Dialekte oder Lebensentwürfe gesellschaftlich weniger wert gelten als andere.

Anders als Armut beschreibt Klassismus nicht einen Zustand, sondern ein Machtverhältnis, das sich aus der Frage ableiten lässt, wessen Lebenswirklichkeit als normal, wertvoll oder erstrebenswert gilt.¹⁹

Aufenthaltsstatus, Staatsbürgerschaft und migrantische Roma

Ein Teil der Fälle betrifft migrierte Roma sowie Menschen in Geflüchtetenunterkünften. Für Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft und mit unsicherem Aufenthaltsstatus bedeutet jeder Behördenkontakt ein erhöhtes Risiko, weshalb das Dunkelfeld in dieser Gruppe besonders groß sein dürfte. Verstärkend wirkt eine strukturelle Abhängigkeit. Wissen über Beschwerdewege, Schutzsysteme und Rechtshilfe wird zum Beispiel für Bewohner*innen von Unterkünften wesentlich durch das dort tätige Personal vermittelt, also durch jene Institution, gegen die sich eine Beschwerde gegebenenfalls richten müsste.

¹⁹ Amadeu Antonio Stiftung 2022 o. S.

Grenzen der Dokumentation

Die Dokumentation im Wohnbereich unterliegt speziellen Einschränkungen:

- Betroffene fürchten den Wohnungsverlust, wenn sie Diskriminierung durch Vermieter*innen melden.
- Nachbarschaftskonflikte werden von Behörden häufig nicht als antiziganistisch anerkannt.
- Strukturelle Diskriminierung, etwa in Vergabepraxen, ist kaum einzelfallbezogen dokumentierbar.
- Bei migrantischen Roma und Geflüchteten mit Sprachbarrieren ist das Dunkelfeld vermutlich groß.

An den Wohnbereich schließen die Bildungsfälle an, weil sich die dort dokumentierten Ausschlüsse nicht nur neben, sondern häufig in Wechselwirkung mit Wohnunsicherheit, Behördenhandeln und familiären Ressourcenlagen entfalten.

Schwerpunkt Bildung

Bildung als zentraler Konfliktbereich

In Der MIA-Hessen-Jahresbericht 2024 widmete sich dem Schwerpunkt *Antiziganismus und Bildung*. Von 159 hessischen Vorfällen entfielen 25 auf diesen Bereich. Der bundesweite Bildungsbericht (April 2025) wertet 484 Vorfälle der Jahre 2023 und 2024 aus und kommt zu dem Schluss, das Menschenrecht auf Bildung werde in Deutschland für von Antiziganismus betroffene Personen „systematisch und rassistisch fundiert eingeschränkt“²⁰. Auch 2025 bleibt Bildung in Hessen mit 41 Fällen aus diesem Bereich eines der sichtbarsten Konfliktfelder. Die Fälle reichen von der Grundschule bis zur Hochschule.

Drei Muster treten hervor: antiziganistische Beleidigungen durch Mitschüler*innen, abwehrendes oder unterlassendes Handeln von Lehrkräften und Schulleitungen sowie direkte Diskriminierung durch schulische Funktionsträger*innen. Hinzu treten hochschulische und außerunterrichtliche Kontexte, in denen die Fremdbezeichnung ohne hinreichende Distanzierung

verwendet und Betroffene für ihre Kritik daran verantwortlich gemacht werden. Charakteristisch ist über alle Muster hinweg die Täter*innen-Opfer-Umkehr: Wer Diskriminierung benennt, löst nicht selten weitere aus.

Intersektionale Dimensionen im Bildungsbereich

Alter: die strukturell Vulnerabelsten

In den Fallbeschreibungen werden Kinder häufig nicht als Schutzbedürftige, sondern als vermeintliche Verursacher*innen von Konflikten behandelt: Sie gelten bei Streitigkeiten „immer“ als schuldig, werden bei Läufesfällen in der Klasse besonders kontrolliert, wegen Sprache, Hautfarbe oder zugeschriebener Herkunft gemobbt und bei Auseinandersetzungen mitbestraft, auch wenn sie selbst verletzt wurden. Diese Umkehrung der Verantwortung ist ein zentrales Muster: Nicht der Antiziganismus wird als Ursache erkannt, sondern das Verhalten des betroffenen Kindes oder seiner Familie problematisiert.

Die besondere Zwangslage im Bildungskontext ergibt sich aus der Kombination dreier Bedingungen: Kinder können die Schule nicht verlassen. Sie sind auf Lehrkräfte als Schutzpersonen angewiesen, und ebendiese Schutzpersonen sind häufig selbst an der Diskriminierung beteiligt. Schutz- und Bedrohungsraum fallen zusammen. Der Bildungsbericht 2025 hält fest, dass antiziganistisches Mobbing zu „Schulangst, langen Abwesenheiten und Schulabstinenz“²¹ führen kann – Folgen also, die anschließend ihrerseits als Beleg für „Bildungsunwilligkeit“ herangezogen werden können. Darin zeigt sich eine sich selbst beglaubigende Spirale: Der antiziganistische Diskurs erzeugt über stereotype Zuschreibungen und institutionelles Handeln erst jene Verhältnisse, die anschließend als ihr empirischer Beleg gelesen werden. Somit verifiziert sich das Stereotyp selbst, indem es die Wirklichkeit herstellt, auf die es sich beruft.

²⁰ MIA Bund 2025a, S. 6.

²¹ MIA Bund 2025a, S. 7.

Geschlecht: Mädchen, Mütter und weibliche Bezugspersonen

Mehrere Bildungsvorfälle zeigen, dass Mütter, Dolmetscher*innen und Beratungsstellen die Funktion übernehmen, Diskriminierung zu benennen und institutionelle Verfahren zu korrigieren und dadurch selbst in Konflikt mit Schulen und Behörden geraten. Es zeigt sich eine geschlechtsspezifische Sorgearbeit im Antidiskriminierungskontext: Mütter müssen Gespräche einfordern, Bescheinigungen klären, Lehrkräfte konfrontieren und Kinder schützen, während ihre Beschwerden von den Institutionen nicht selten als Störung behandelt werden.

Die Betroffenheitsmuster sind zudem geschlechtsspezifisch differenziert: Mädchen erscheinen überproportional in Fällen institutioneller Diskriminierung durch Lehrkräfte und Schulpersonal, Jungen häufiger in Fällen von Peer-Mobbing. Damit unterscheiden sich nicht nur die Häufigkeiten, sondern die Adressierungsweisen selbst. Jungen werden vor allem in der Gleichaltrigengruppe markiert, häufig offen und körperlich. Die Schule erscheint hier als Ort, an dem nicht eingegriffen wird. Mädchen werden dagegen überwiegend von Erwachsenen adressiert, und zwar in Situationen, in denen über Zugang, Bewertung und Bescheinigung entschieden wird. Körper, Kleidung, Fehlzeiten, familiäre Verhältnisse und vermutete Bildungsunwilligkeit werden zum Gegenstand institutioneller Prüfung. Wer als Mädchen Diskriminierung anspricht und sich an Autoritäten wendet, sieht sich in der Folge häufig einer abwehrenden oder ausbleibenden Reaktion gegenüber und ist damit doppelt betroffen: durch die Diskriminierung selbst und durch das, was auf ihre Intervention folgt.

Darin zeigt sich, dass die Kategorie „Geschlecht“ die antiziganistische Adressierung nicht lediglich verstärkt, sondern ihre Form bestimmt. Antiziganismus tritt vergeschlechtlicht auf: Mädchen und Frauen werden über Körper, Sittlichkeit und Sorgearbeit adressiert und zugleich für die Reproduktion der zugeschriebe-

nen Lebensweise verantwortlich gemacht. Jungen und Männer werden über Devianz, Bedrohung und Regelverstoß markiert. Hier zeigt sich durch die intersektionale Analyse deutlich, dass es sich nicht um die bloße Summierung zweier Diskriminierungsformen handelt, sondern darum, dass die Überschneidung mehrerer Kategorien zwei unterschiedliche Verlaufsformen desselben Machtverhältnisses hervorbringt.

Aufenthaltsstatus: zugewanderte und geflüchtete Roma

Für zugewanderte und geflüchtete Roma verstärken sich im Bildungsbereich mehrere Diskriminierungsdimensionen wechselseitig: antiziganistische Zuschreibungen, unsicherer Aufenthaltsstatus, Sprachbarrieren und fehlende Kenntnis der eigenen Rechtsansprüche erschweren sowohl den Zugang zu Bildungseinrichtungen als auch die gleichberechtigte Teilhabe. Es entstehen intersektional bedingte Ausschlüsse, die über die Summe der einzelnen Benachteiligungsfaktoren hinausreichen. Aus mehreren Bundesländern liegen Meldungen vor, „dass geflüchtete schulpflichtige Roma aus der Ukraine, wenn sie überhaupt Zugang zum Schulunterricht erhielten, separat von geflüchteten ukrainischen Kindern der Mehrheitsgesellschaft unterrichtet worden sind“²². Die Kinder werden also nicht von Bildung ausgeschlossen, sondern getrennt unterrichtet; der Ausschluss ist somit strukturell in die Zugangsgewährung selbst eingebaut.

Klasse: Ressourcen, Zuschreibung und Übergänge in andere Lebensbereiche

Die Fähigkeit, sich rassistischen und antiziganistischen Strukturen zu widersetzen, hängt maßgeblich von Ressourcen ab, die sozioökonomisch höchst ungleich verteilt sind. Unabhängig von verfügbaren Ressourcen kann es gerade Betroffenen grundsätzlich schwerfallen, rassistischen und antiziganistischen Strukturen zu widersprechen. Zu den unterschiedlich verteilten Res-

²² MIA Bund 2025a, S. 7

sources können Deutschkenntnisse, Kenntnis des Bildungs- und Sozialsystems und das Wissen um die eigenen Rechte gehören. Gleichzeitig individualisiert das Stereotyp der „Bildungsunwilligkeit“ strukturell erzeugte Ungleichheit und naturalisiert sie zugleich. Fehlzeiten, Leistungsabfall und Schulabbrüche oder -wechsel erscheinen nicht als Folgen von Mobbing, ausbleibendem Schutz, Sprachbarrieren oder materieller Prekariät, sondern als Ausdruck einer der Gruppe wesenhaft zugeschriebenen Haltung. Die häufige Berufung auf „Kultur“ tritt dabei an die Stelle biologistischer Begründungen, ohne deren Funktion aufzugeben. Sie stellt die unterstellte Eigenschaft als unveränderlich dar und entzieht sie damit der Frage nach ihren Entstehungsbedingungen. Wird die Ursache so in der Familie verortet, entfällt für die Institution der Anlass, das eigene Handeln zu befragen. Damit schließt sich der bereits beschriebene Zirkel der Selbstbeglaubigung: Was als Beleg der Bildungsunwilligkeit angeführt wird, ist vielfach das Resultat der Verhältnisse, die sie zu erklären vorgibt. Das Stereotyp der „Bildungsunwilligkeit“ verlagert die Verantwortung auf die betroffenen Familien und schützt die Institutionen vor Selbstprüfung.

Bildungsvorfälle bleiben dabei nicht auf die Schule begrenzt. Sie wirken auf Familie, Wohnumfeld und den Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe sowie den ökonomischen Status und Sozialleistungen zurück. Werden rechtswidrig Fehlzeiten oder Schulbescheinigungen an Kindergeld und Familienkasse gekoppelt, wird Bildung zur Schnittstelle von Disziplinierung und Existenzsicherung. Entwickeln Kinder infolge von Mobbing Angst vor dem Schulweg oder dem öffentlichen Raum, verlagern sich schulische Erfahrungen in sämtliche übrige Lebensbereiche.

Die AGG-Schutzlücke als strukturelles Problem

Das öffentliche Bildungswesen fällt ausdrücklich nicht in den Geltungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Mit Ausnahme Berlins sehen die

Länder weder ein ausdrückliches Diskriminierungsverbot noch wirksame Beschwerdemechanismen vor²³. Diese Schutzlücke wirkt nicht gleichmäßig. Am härtesten trifft sie Kinder aus armen Familien, mit Migrationsgeschichte und ohne Rechtskenntnis, also gerade jene, deren Familien am wenigsten über die Ressourcen verfügen, die der verbleibende informelle Beschwerdeweg voraussetzt. Damit verteilt sich der *Rechtsschutz* entlang derselben Linien, an denen die Diskriminierung selbst verläuft.

Die getrennte Darstellung von Wohnen und Bildung dient der analytischen Ordnung; in der Lebenswirklichkeit der Betroffenen greifen beide Bereiche jedoch vielfach ineinander.

Verschrankungen zwischen Wohnen und Bildung

In der Lebenswirklichkeit der Betroffenen sind Wohn- und Bildungsdiskriminierung nicht zu trennen. Umzüge, Nachbarschaftsdruck und Angst auf dem Schulweg oder im Park treffen Kinder unmittelbar und führen zu Lernunterbrechungen, Schulangst und sozialem Rückzug. Umgekehrt werden Schulbescheinigungen, Fehlzeiten und Elternkontakte mit Transferleistungen verknüpft, wodurch eine existenzielle Abhängigkeit von schulischer Kooperationsbereitschaft entsteht. Jobcenter-Entscheidungen über Mieten und Leistungen wirken auf die Wohnsicherheit zurück. Diskriminierung am Arbeitsmarkt wird durch den Vorwurf der Arbeitsunwilligkeit verdeckt, sodass Betroffene zugleich ausgeschlossen und moralisch beschuldigt werden. Beleidigungen und Verdächtigungen im öffentlichen Raum erzeugen Vermeidungsverhalten und schränken Mobilität und Teilhabe ein. Abbildung 1 stellt diese Wirkungsketten mit Mechanismus und Folge dar.

Neben diesen beiden Schwerpunkten verweisen weitere Lebensbereiche darauf, dass Antiziganismus nicht auf einzelne institutionelle oder soziale Kontexte begrenzt bleibt.

²³ Das seit Juni 2020 in Berlin geltende Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) bindet auch öffentliche Schulen an ein ausdrückliches Diskriminierungsverbot und eröffnet Betroffenen einklagbare Ansprüche gegen staatliches Handeln. (Vgl. Moir 2021).

Verschränkungen zwischen den Lebensbereichen

Antiziganistische Vorfälle in Hessen 2025 – Wirkungsketten und Folgen

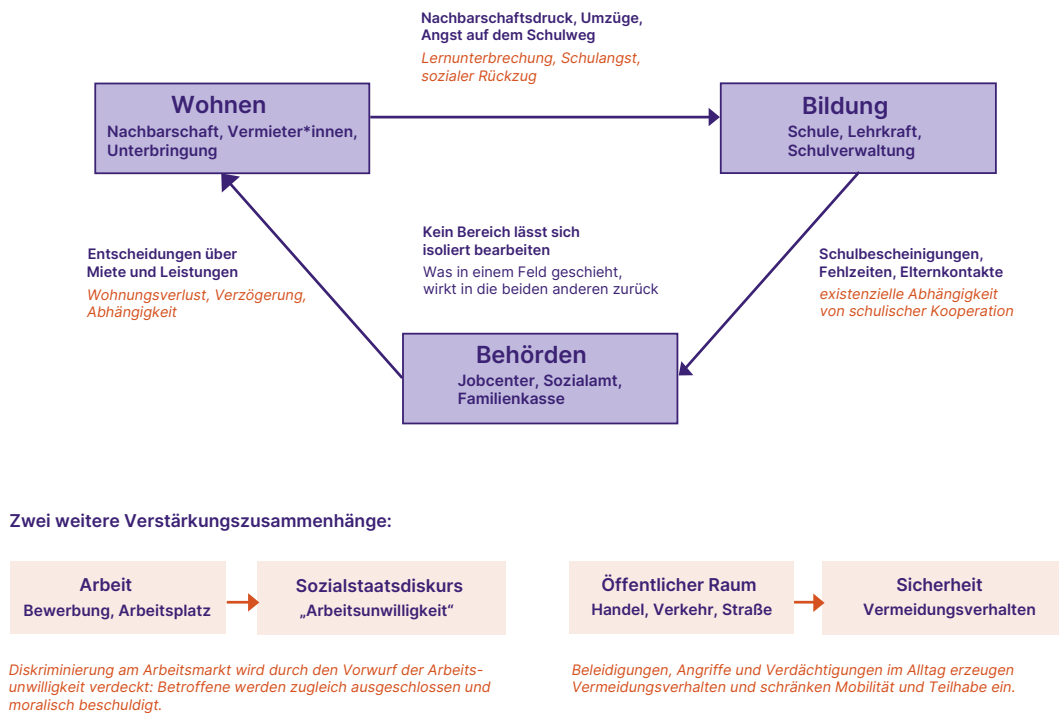


Abbildung 1: Verschränkungen zwischen den Lebensbereichen. Fett auf den Pfeilen: Mechanismus; kursiv: Folge für die Betroffenen. Eigene Darstellung auf Grundlage der Fallauswertung 2025.

Weitere Kontexte

Über Wohnen und Bildung hinaus zeigen die Meldungen antiziganistische Vorfälle in der Erwerbsarbeit, der Verwaltung, der Gesundheitsversorgung, im Gewerbe, im öffentlichen sowie im digitalen Raum. Fallzahlen und Einzelfälle sind in Kapitel ► 2.4 ausgeführt. Hier interessieren die wiederkehrenden Muster.

Im Feld Arbeit verbinden sich Zurückweisung im Bewerbungsverfahren, Ansprache mit der Fremdbezeichnung, die Zuweisung „schmutziger“ Aufgaben und Kündigungen nach Beschwerden mit einem Sozialstaatsdiskurs, der Betroffene als „arbeitsunwillig“ markiert und die tatsächliche Diskriminierung unsichtbar hält. Gegenüber Jobcenter, Sozialamt, Schulamt, Ausländerbehörde und Familienkasse zeigt sich institutioneller Antiziganismus weniger in beleidigenden Äußerungen als in der Übersetzung von Vorannahmen

(Sozialmissbrauch, fehlende Mitwirkung, Unzuverlässigkeit) in Bescheide, Verzögerungen und Sanktionen. In der Gesundheitsversorgung werden solche Zuschreibungen lebenspraktisch gefährlich, weil sie auf Situationen treffen, in denen die Betroffenen sich am wenigsten wehren können. In Restaurants, Supermärkten, Banken, Hotels und öffentlichen Verkehrsmitteln erscheint Antiziganismus als öffentlich sichtbarer Alltagsrassismus. Seine besondere Schwere liegt darin, dass Demütigung, soziale Markierung und Ausschluss gleichzeitig stattfinden und vor den Augen Umstehender normalisiert werden. Der digitale Raum vergrößert Reichweite, Wiederholungsfrequenz und Adressat*innenkreis derselben Zuschreibungen.

So verschieden die Felder sind, so verweisen sie auf denselben gesellschaftlichen Deutungsrahmen. Unter-

schiede zeigen sich vor allem darin, wie antiziganistische Annahmen öffentlich wirksam werden: administrativ durch Entscheidungen und Verfahren, sozial durch ausbleibende Ächtung im öffentlichen Raum und digital durch gesteigerte Reichweite. Entscheidend ist dabei weniger die einzelne Handlung als ihre öffentliche Anschlussfähigkeit. Wenn antiziganistische Adressierungen, Ausschlüsse und institutionelle Folgewirkungen nicht eindeutig geächtet werden, werden sie als sozial hinnehmbar lesbar. Gerade diese ausbleibende öffentliche Sanktionierung trägt zur Normalisierung bei und stabilisiert Antiziganismus als lebensbereichsübergreifende Ordnung der Wahrnehmung, Bewertung und institutionellen Praxis.

Die vorausgehenden Abschnitte führen damit zu einem zusammenfassenden Befund, der die Lebensbereichsgrenzen überschreitende Struktur der dokumentierten Vorfälle sichtbar macht.

Fazit

Die Fallbeschreibungen 2025 zeigen Antiziganismus in Hessen als vielschichtiges, lebensbereichsübergreifendes Machtverhältnis. Das stärkste Muster liegt nicht in der offenen Beleidigung, sondern in der Verkettung von Sprache, Verdacht und institutioneller Entscheidung. Die diffamierende Fremdbezeichnung bleibt zentrales Symbol und steht meist am Anfang oder im Zentrum weiterreichender Praktiken: Wohnungsverweigerung, Schulausschluss, Ausgrenzung aus Erwerbsarbeit, Verdächtigung im öffentlichen Raum, Abwertung im Gesundheitswesen, digitale Hetze.

Intersektional besonders vulnerabel sind Kinder und Jugendliche, Frauen und Mütter, arme und wohnungslose Familien, migrantische Roma sowie alle, die von Behörden, Schulen, Arbeitgeber*innen, Kliniken oder Vermieter*innen abhängig sind. Der zentrale Befund lautet, dass Schutzinstitutionen selbst zu Risikoräumen werden können. Damit verschiebt sich die politische Aufgabe: Es genügt nicht, einzelne Vorfälle zu sanktionieren. Notwendig ist zweierlei: strukturelle Schutzmechanismen, die über die Grenzen der Lebensbereiche hinweg greifen und auch institutionelles Handeln erfassen, sowie eine Politik, die Antiziganis-

mus in Verwaltung, Bildung, Wohnen, Arbeit, Gesundheit und öffentlichem Raum als zusammenhängendes Problem anerkennt und bearbeitet.

Die Auswertung des Jahres 2025 bestätigt die für 2024 formulierte Grundannahme und differenziert sie zugleich aus: Wohnen und Bildung erweisen sich weiterhin als zentrale Untersuchungsfelder, während Behörden, Arbeitsmarkt, Gesundheitswesen und digitaler Raum im Berichtsjahr mit besonderer Deutlichkeit als eng verflochtene Verstärkungszusammenhänge hervortreten. Antiziganismus manifestiert sich damit als Kontinuum, das alltagsweltliche Sprachpraktiken, institutionelle Handlungslogiken und Formen materieller Benachteiligung miteinander verbindet.

Aus diesem Befund ergeben sich politische Implikationen, die im Folgenden als Handlungsempfehlungen für die besonders hervorgetretenen Bereiche Wohnen und Bildung gebündelt werden.

4. Forderungen

In den vergangenen beiden Jahresberichten haben wir Forderungen zu den Themenbereichen Wohnen und Bildung formuliert. Diese Forderungen sind nach wie vor aktuell, und wir erhalten sie aufrecht:

Schutz vor Diskriminierung im Lebensbereich Wohnen

Betroffene wurden 2025 in Hessen von Nachbar*innen, Vermieter*innen und Behörden diskriminiert, beleidigt, bedroht oder angegriffen. Alle Akteur*innen im Kontext *Wohnen* sollten sich mit der Diskriminierungsform Antiziganismus auseinandersetzen und ihren Fokus darauf legen, selbst nicht antiziganistisch zu handeln.

Menschen, die auf gefördertem Wohnraum angewiesen sind, sind in hohem Maße abhängig von Behördenentscheidungen. Auch im Kontext Wohnen haben Entscheidungen gravierenden Einfluss auf die gesamte Familie und bedrohen nicht selten Existenzen. Eine Auseinandersetzung mit Antiziganismus und die Reflexion der eigenen Verstrickung in antiziganistische Denk- und Handlungsweisen sollten in Behörden verpflichtend sein.

Wohnungsbaugesellschaften müssen sicherstellen, dass es bei der Vergabe von Wohnungen keine antiziganistischen Diskriminierungen gibt. Sie sollten eine mehrsprachige und niedrigschwellige Kommunikation anbieten. Zudem müssen Wohnungsbaugesellschaften, Vermieter*innen und die kommunale Verwaltung die Schilderungen von Mieter*innen, die Antiziganismus erleben, ernst nehmen und sich für den Schutz von Betroffenen einsetzen. Sie sollten Instrumente erarbeiten, wie antiziganistische Diskriminierung in Zukunft stärker vermieden werden kann. Mögliche Instrumente sind Angebote zum Konfliktmanagement im Rahmen von Mietbetreuung. Es darf nicht passieren, dass eine Familie langjährig durch Nachbar*innen bedroht, schikaniert und diskriminiert wird und letztlich als letzte Lösungsmöglichkeit den Auszug aus der Wohnung in Betracht ziehen muss.

Auch Beratungsstellen und Mieterschutzvereine sollten den Antiziganismus als Diskriminierung erkennen, ernst nehmen und ihn als eine weitere mögliche Benachteiligung bei der Wohnungssuche im Blick behalten.

Zudem sollten partizipative Prozesse gestaltet werden und Angehörige der Minderheit über ihre Wohn- und Lebensbedingungen mitentscheiden können.

Bezahlbarer Wohnraum

Menschen mit einem geringen Einkommen oder Empfänger*innen von Transferleistungen werden zum Beispiel durch die Vergabe von Wohnberechtigungsscheinen unterstützt. Diese Unterstützung reicht jedoch bei Weitem nicht aus, da der sozial geförderte Wohnraum nicht ausreicht. Es sollten daher mehr Sozialwohnungen zur Verfügung stehen und die Preisbindung sollte unbefristet sein. Auch eine wirksame Mietpreisbremse kann zu mehr bezahlbarem Wohnraum beitragen.

Aktive Auseinandersetzung mit Antiziganismus in Bildungsinstitutionen

Antiziganismus und Rassismus sind gesamtgesellschaftliche Phänomene. Bildungsinstitutionen als Teil der Gesellschaft müssen sich daher (selbst)kritisch damit auseinandersetzen. Ein erster Schritt ist es, Antiziganismus nicht zu verleugnen und abzuwehren, sondern die Existenz von Antiziganismus auch in Bildungseinrichtungen anzuerkennen. Die Institution Schule muss sich mit dem Thema auseinandersetzen und Lehrkräften und Fachpersonal eine angemessene Möglichkeit zur Weiterbildung geben.

Antiziganismus als Thema in der Lehre berücksichtigen

Um der Unwissenheit über Antiziganismus und die jahrhundertelange Verfolgung von Sinti und Roma entgegenzuwirken, sollte eine angemessene Thema-

tisierung im Schulunterricht stattfinden. Über Antiziganismus und die Verfolgung von Sinti und Roma aufzuklären, muss staatliche Aufgabe sein und darf nicht vom Engagement einzelner Akteur*innen abhängen. Zudem ist es unzureichend, die wichtigen Lerninhalte in erster Linie an externe Bildungsträger zu delegieren. Schulcurricula sollten aus unserer Sicht also überarbeitet werden – unter Einbeziehung von Selbstorganisationen.

Antiziganismus und die Verfolgungsgeschichte der Sinti und Roma müssen neben den Unterrichtsinhalten für Schüler*innen auch in der Ausbildung von Lehrkräften eine deutlich größere Rolle spielen. Nur so können Lehrkräfte dieses Thema auch den Schüler*innen vermitteln. Zudem können Lehrkräfte und pädagogisches Personal nur dann auf Vorfälle von Antiziganismus eingehen und diesem entgegentreten, wenn sie Antiziganismus und ihre eigenen Verstrickungen darin erkennen.

Antiziganistische Stereotype in Lehrmaterialien abbauen

Noch heute finden sich in einigen Schulbüchern und auch in Schullektüren im Deutschunterricht antiziganistische Stereotype. Schulbücher und weiteres Bildungsmaterial müssen auf Antiziganismus überprüft und bei Bedarf umgehend überarbeitet werden. Es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, dass Selbstorganisationen mit ihrer Expertise zu diesem Thema angehört werden.

Betroffenenschutz an Schulen muss gewährleistet sein

In vielen Schulen existieren keine verpflichtenden Standards, um mit antiziganistischem Mobbing, Diskriminierung oder antiziganistischen Vorfällen im Allgemeinen umzugehen. Lehrkräfte reagieren häufig gar nicht oder unangemessen auf Antiziganismus unter Schüler*innen. Der Betroffenenschutz muss in Schulen und Bildungseinrichtungen oberste Priorität haben.

Lehrer*innen müssen dahingehend geschult sein, so dass im Schulalltag adäquat reagiert werden kann. Zusätzlich braucht es Strategien, um zu vermeiden, dass ein gewaltvolles Klima an Schulen für die Betroffenen entsteht, diese sich alleingelassen und stigmatisiert fühlen, Antiziganismus verharmlost oder geleugnet wird.

5. Literaturverzeichnis

Amadeu Antonio Stiftung (2022): Klassismus: Diskriminierung aufgrund sozialer Herkunft - Was ist das? Online verfügbar unter <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/gruppenbezogene-menschenfeindlichkeit/klassismus-diskriminierung-aufgrund-sozialer-herkunft/>, zuletzt aktualisiert am 16.02.2022, zuletzt geprüft am 09.06.2026.

Crenshaw, Kimberlé (1991): Mapping the Margins: Intersectionality, Identity Politics, and Violence against Women of Color. In: Stanford Law Review, Bd. 43 (6), S. 1241–1299. Online verfügbar unter https://is.muni.cz/el/fss/jaro2016/SPR470/um/62039368/Crenshaw_1991.pdf, zuletzt geprüft am 25.08.2026.

Gunda-Werner-Institut in der Heinrich-Böll-Stiftung, Center for Intersectional Justice (Hg.) (2019): „Reach Everyone on the Planet...“: Kimberlé Crenshaw und die Intersektionalität. Texte von uns für Kimberlé Crenshaw. Unter Mitarbeit von Kimberlé Crenshaw. Center for Intersectional Justice; Gunda-Werner-Institut. 1. Auflage. Berlin. Online verfügbar unter https://www.boell.de/sites/default/files/crenshaw_-_reach_everyone_on_the_planet_de.pdf, zuletzt geprüft am 29.07.2026.

Künkel, Jenny (2014): Intersektionalität, Machtanalyse, Theorienpluralität. Eine Replik zur Debatte um kritische Polizeiforschung (2). Online verfügbar unter <https://zeitschrift-suburban.de/sys/index.php/suburban/article/view/138>, zuletzt geprüft am 17.05.2026.

MIA Bund (2025a): Antiziganismus im Bildungsbereich. Am Beispiel Schulen und Kitas. Hg. v. Melde- und Informationsstelle Antiziganismus. Berlin. Online verfügbar unter https://www.antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2025/03/MIA_Schule_Internet.pdf, zuletzt geprüft am 08.06.2026.

MIA Bund (2025b): Antiziganistische Vorfälle in Deutschland 2024. Dritter Jahresbericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus | MIA. Hg. v. Melde- und Informationsstelle Antiziganismus. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2025/06/MIA-JB-2024.pdf>, zuletzt geprüft am 08.06.2026.

MIA Bund (2026): Antiziganistische Vorfälle 2025 in Deutschland. Vierter Jahresbericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus. Online verfügbar unter <https://www.antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2026/06/4.-Jahresbericht-2025-internet-final.pdf>, zuletzt geprüft am 08.08.2026.

MIA Bund; End, Markus (2025): Antiziganismus in der Polizei. Analyse der Vorfälle von 2022–2024 Bericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus / MIA. Hg. v. MIA | Melde- und Informationsstelle. Online verfügbar unter https://www.antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2025/12/MIA_Polizeibericht.pdf, zuletzt geprüft am 25.08.2026.

MIA Bund; Erbel, Thomas (2026): Antiziganismus und Wohnen. Analyse der Vorfälle von 2022 bis 2025. Hg. v. Melde- und Informationsstelle Antiziganismus. Berlin. Online verfügbar unter https://www.antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2026/04/WOHNEN_Bericht_Internet.pdf, zuletzt geprüft am 08.06.2026.

MIA Hessen (2025): Antiziganistische Vorfälle 2024 in Hessen Zweiter Jahresbericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus Hessen. Schwerpunkt: Antiziganismus und Bildung. Hg. v. Melde- und Informationsstelle Antiziganismus Hessen. Online verfügbar unter https://hessen.antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2025/06/MIA_Jahresbericht_2024_Webversion.pdf, zuletzt geprüft am 08.06.2026.

Moir, Joshua (2021): Rechtsexpertise zur Bedeutung des Landesantidiskriminierungsgesetzes für Schulen im Land Berlin. Hg. v. ADAS / LIFE Bildung Umwelt Chancengleichheit. Berlin. Online verfügbar unter https://life-online.de/wp-content/uploads/2025/07/ADAS_LADG_Rechtsexpertise.pdf, zuletzt geprüft am 26.08.2026.

Pistol, Florian (2016): Vulnerabilität. Erläuterungen zu einem Schlüsselbegriff im Denken Judith Butlers. In: Zeitschrift für Praktische Philosophie 3 (1), S. 233–272. DOI: 10.22613/zfpp/3.1.8.

Schrader, Kathrin (2023): Intersektionalität und Taxonomie in der Sozialen Arbeit – ein ›praktisch‹ unlösbarer Widerspruch. In: Katja v. Auer, Christiane Micus-Loos, Stella Schäfer und Kathrin Schrader (Hg.): Intersektionalität und Gewalt. Verwundbarkeiten von marginalisierten Gruppen und Personen sichtbar machen. 1. Auflage. Münster: Unrast, S. 241–254.

Walgenbach, Katharina (2012): Intersektionalität - eine Einführung. Online verfügbar unter <http://portal-intersektionalitaet.de/uploads/media/Walgenbach-Einfuehrung.pdf>, zuletzt geprüft am 29.07.2026.

Weißbecher, Amelie (2025): Gewalt gegen Frauen* und Gewaltschutz. Gewaltschutz für wohnungslose und substanzgebrauchende Frauen* im Frankfurter Bahnhofsviertel realisieren. Unveröffentlichte Abschlussarbeit. FRA-UAS.

Zentralrat Dt. Sinti und Roma (2024): Mitgliederversammlung beschließt Papier über die Kontroverse zum Gendern der Selbstbezeichnung Sinti und Roma. Online verfügbar unter <https://zentralrat.sintiundroma.de/mitgliederversammlung-beschliesst-papier-ueber-die-kontroverse-zum-gendern-der-selbstbezeichnung-sinti-und-roma/>, zuletzt geprüft am 27.08.2026.

Impressum

Herausgeberin



MIA – Melde- und Informationsstelle
Antiziganismus Hessen (MIA Hessen)

Eine Kooperation von:

**Sinti & Roma
Hessen**



Verband Deutscher Sinti und Roma –
Landesverband Hessen
Annastr. 44
64285 Darmstadt
Tel: 0179-7347787

Förderverein Roma e.V.

Förderverein Roma e.V.
Niddastr. 66
60329 Frankfurt am Main
Tel: siehe Homepage

Stand

Oktober 2026

Redaktion

MIA Hessen

Grafik, Satz und Layout

Sandra Krawinkel

Druck

Grafikartzentrum
Print & Grafik Arts

Lektorat

David Hollmer | Der letzte Schliff

Zitierhinweis

MIA Hessen (2026): Antiziganistische Vorfälle 2025 in Hessen. Dritter Jahresbericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus Hessen, Darmstadt und Frankfurt

Diese Veröffentlichung beruht auf Daten, die im Rahmen eines von BMBFSFJ geförderten Projekts erhoben wurden. Die hier geäußerten Meinungen und Argumente spiegeln nicht unbedingt die offizielle Ansicht des BMBFSFJ wider. Die Administration von MIA Hessen wird vom Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales geleitet. Die hier geäußerten Meinungen und Argumente spiegeln nicht unbedingt die offizielle Ansicht des Hessischen Ministeriums Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wider.

Gefördert vom



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**



HESSEN
Hessisches Ministerium
für Arbeit, Integration,
Jugend und Soziales